

Neue Ausgabe  
**DATEV magazin.tv**  
zum Thema Mitarbeiter- und  
Nachwuchsgewinnung

Jetzt unter  
[www.datev.de/magazin-tv](http://www.datev.de/magazin-tv)

# Nichts bleibt verborgen

**Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung**  
An neue Medien angepasst

**Immer besser werden**  
Qualitätssicherung bei gestiegenen Anforderungen

**Datenprüfung der Verwaltung**  
Neue Übertragungsmöglichkeiten geschaffen



Mit meiner Kanzlei  
bin ich sehr  
erfolgreich. Mit meiner  
Genossenschaft  
bleibe ich es.

Beruflichen Erfolg erreichen Sie am besten gemeinsam mit Ihrer Genossenschaft. Denn mit Software und Serviceleistungen von DATEV bringen Sie Ihre Kanzlei dauerhaft nach vorne. Durch unser einzigartiges Beteiligungsmodell profitieren Sie dabei in jeder Beziehung. Mehr Infos unter Tel. 0800 3283823.

**[www.datev.de/genossenschaft](http://www.datev.de/genossenschaft)**



Zukunft gestalten. Gemeinsam.

# Liebe Leserinnen und Leser,



**MARKUS KORHERR**

Chefredakteur DATEV magazin  
und Rechtsanwalt

der Berufsstand und die Verwaltung nutzen sie bereits, die digitale Datenanalyse. An die Leistung einer Steuerberatungskanzlei werden gesteigerte Anforderungen gestellt. Der Berufsstand ist aufgefordert, seine Dienstleistungs-, Mandats- und Honorarpolitik so zu gestalten, dass Nutzen für den Mandanten und Produktivität der Kanzlei gesteigert werden. Einen wichtigen Beitrag dazu leistet die digitale Datenanalyse als geeignetes Instrument zur Qualitätssicherung der Rechnungslegung. Ziel ist es, immer besser zu werden.

Die Verwaltung versucht dagegen, die technischen Neuerungen für ihre Zwecke anzupassen. Die Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff werden geändert.

Der große Datentransfer hat mit der E-Bilanz begonnen. Das ermöglicht der Verwaltung, statistisch-mathematische Prüfmethode und neue Risikofilter einzusetzen. Umso wichtiger für den Berater, seine Rechte und Pflichten bei der digitalen Prüfung zu kennen.

Viel Vergnügen bei der Lektüre der aktuellen Ausgabe.

Ihre Meinung interessiert mich. Schreiben Sie mir: [magazin@datev.de](mailto:magazin@datev.de)

Markus Korherr

## Meistgelesen und -gesehen



### DATEV-Kongress. Ganz nah.

Vier Städte, vier Termine. Der DATEV-Kongress ist eine Plattform zum Gedankenaustausch. Erleben Sie zwei Tage mit kompakten Informationen, die sich rund um unsere Arbeitswelt drehen und Brücken bauen zwischen Fortschritt und Bewährtem.

[www.datev.de/kongress](http://www.datev.de/kongress)



### Neue Ausgabe DATEV magazin.tv

Alle zwei Monate erscheint eine spannende neue Ausgabe von DATEV magazin.tv. Sehen Sie in dieser Ausgabe individuelle Wege und persönliche Meinungen von Steuerberatern zur Mitarbeiter- und Nachwuchsgewinnung in den Kanzleien.

[www.datev.de/magazin-tv](http://www.datev.de/magazin-tv)



### Zweite Etappe nach Roth

Weiter auf der Road to Roth! In der ersten Folge haben drei Triathleten vorgestellt, was sie bewegt, am DATEV Challenge Roth 2014 teilzunehmen. Begleiten wir die gemischte Staffel – eine Steuerberaterin und zwei DATEV-Mitarbeiter – bei ihren Trainingsvorbereitungen.

[www.datev.de/challenge-roth](http://www.datev.de/challenge-roth)

## Perspektiven 06

### Nachhaltige Partnerschaft

Zukünftige Trends schon heute erkennen und gleichzeitig Beständigkeit garantieren. So zeigt sich das DATEV-Angebot für Rechtsanwälte.

**Eckhard Schwarzer:**  
„Wir ermöglichen übergreifendes Controlling und eine kanzleiweite Sicht auf alle Mandanten und Leistungen.“



## Nachrichten Steuer & Recht 21

### Praxis 22

#### 22 Es bewegt sich was

Das Bundesarbeitsgericht hat entschieden: Wartefristen für betriebliche Altersversorgung verlieren ihre fixen Altersgrenzen. Welche Folgen hat das für Ihre Mandanten?

#### 24 Trügerische Ruhe

Der Bundesgerichtshof rückt mit dem sogenannten Winzergeld-Urteil ein Merkblatt der BaFin wieder ins Licht der Öffentlichkeit. Entwarnung ist jedoch fehl am Platz.

#### 26 Wenn Manager haften

Die Verantwortung von Geschäftsführern reicht weit. Sollte es zu Schadenersatzklagen kommen, können sich auch privat schwerwiegende finanzielle Folgen ergeben.

## 08 Titelthema – Digitale Datenanalyse

### 08 Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung

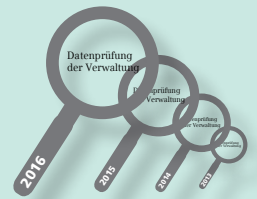
Die Finanzverwaltung hat einen Entwurf zu den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung vorgelegt, um den Arbeitsablauf technischen Neuerungen anzupassen. Die Diskussion darüber dauert noch an.

### 11 Immer besser werden

Die Anforderungen an die Leistungen von Steuerberatungskanzleien steigen. Die digitale Datenanalyse ist das passende Instrument, um die Qualität schnell und dauerhaft zu sichern.

### 14 Datenprüfung der Verwaltung

Jahresabschlüsse werden elektronisch übertragen, Daten in großer Menge transferiert. Dadurch ergeben sich neue Prüfmethoden für die Finanzverwaltung.



### 16 Betriebsprüfungen in den gesetzlichen Grenzen halten

Die digitale Datenerfassung gibt dem Finanzamt weitreichende Zugriffsmöglichkeiten. Diese sind aber nicht immer gerechtfertigt. Wo liegen die Grenzen? Und: Wie schützt man seine Mandanten?

### 18 Soll nach Betrug gefahndet werden?

Steuerberater sollen Betrugsfälle offenlegen, so der Anspruch der Öffentlichkeit. Aber sollte man deswegen gezielt nach Delikten suchen?



## Impressum 28

## Nachrichten aus der Genossenschaft 29

## Kanzleimanagement 30

### Auf Augenhöhe Größe zeigen

Erfolgreiche Kanzleien zeichnen sich auch dadurch aus, dass Mitarbeiter Verantwortung tragen und an Erfolgen teilhaben. Mit-Unternehmer sollten sie im Idealfall sein. Wie das geht? Ganz einfach.



## Werte & Visionen 38

### Großes Herz für Jazz

Gesellschaftliche Verantwortung und musikalisches Engagement liegen nah beieinander, findet Frank Knöchel, Steuerberater in Nürnberg. Als Kulturgut und geschichtliches Zeitzeugnis begleitet ihn der Jazzvirus bereits seit seinem 14. Lebensjahr. Seit 1954 ist er Mitglied des JazzStudios Nürnberg, das er bis heute unterstützt.

## 32 DATEV news

### 32 Den Datenschutz heben

Verknüpfungen in Kanzlei-Rechnungswesen pro ermöglichen die Generierung wirtschaftlicher Kennzahlen.

### 33 2014 neues Verfahren zum Kirchensteuerabzug

Kapitalertragsteuerpflichtige Unternehmen behalten Kirchensteuer ein und führen sie selbst an das Finanzamt ab.

### 34 Der schnellste Infokanal bei Störungen

DATEV lässt ihre Mitglieder nicht allein. Auch wenn es Störungen im Rechenzentrum gibt, fließen die Informationen.

### 36 Vergütungsstrukturen in der Kanzlei

Der Gehaltsspiegel 2014 gibt Aufschluss über 39 Berufe. Der Schwerpunkt liegt auf Kanzleiberufen.

**VORSCHAU**  
AUSGABE  
07 / 14

## Titelthema

### Lohnabrechnungen

Die Gestaltung und die Abrechnung von Honoraren müssen keine lästige Pflicht sein, die der Kanzlei nichts einbringt. Unterschiedliche Modelle zeigen, wie man auch mit Routineaufgaben einen positiven Deckungsbeitrag erzielen kann.

# Nachhaltige Partnerschaft

Interview | Robert Brütting

## Dienstleister für Anwaltskanzleien

Das DATEV-Angebot für Rechtsanwälte ist auf Beständigkeit ausgerichtet und berücksichtigt daher nahezu alle zukünftigen Trends, die im Anwaltsmarkt relevant sind, wie Eckhard Schwarzer, Vorstand für Service und Vertrieb, erläutert.

**DATEV magazin: Das Software-Angebot für Anwaltskanzleien wächst stetig. Wie beurteilen Sie die aktuelle Entwicklung im Markt?**

ECKHARD SCHWARZER: Unbestritten findet im Bereich der juristischen Software ein Verdrängungswettbewerb statt. Die Kanzleien stehen vor einem großen Angebot, das sich allerdings hinsichtlich der Zukunftsfähigkeit der Programme sehr stark unterscheidet. Letztlich aber werden die Qualität der Software, vor allem aber auch der Service entscheiden, welche Lösung sich bei den Anwälten dauerhaft etablieren kann.

**DATEV magazin: Wie versuchen Sie, Ihre Stellung im Markt zu behaupten beziehungsweise zu festigen?**

ECKHARD SCHWARZER: Bei den kommenden Neuerungen setzen wir verstärkt auf Verbesserungen in der Verwaltung von Akten bzw. Schriftguterstellung. Weitere Schwerpunktthemen sind das Wissensmanagement und die Optimierung der Kanzleiprozesse. Und seit jeher sind für uns der Datenschutz und die Datensicherheit von zentraler Bedeutung. In diesen Bereichen setzt DATEV Standards im Markt.

**DATEV magazin: Die DATEV hat als Genossenschaft einen besonderen Status unter den IT-Dienstleistern. Inwiefern profitieren unsere Mitglieder davon?**

ECKHARD SCHWARZER: Unser Geschäftsmodell steht für Beständigkeit. Wer auf DATEV setzt, wird Mitglied einer zuverlässigen Gemeinschaft. Wir agieren stets im Interesse unserer Kunden, um das einzelne Mitglied bestmöglich zu unterstützen und erfolgreich zu machen.

**DATEV magazin: Gibt es weitere Vorteile, die aus der DATEV-Mitgliedschaft erwachsen?**

ECKHARD SCHWARZER: Unsere Mitglieder haben die einmalige Chance, sich mit Berufskollegen auszutauschen, zu vernetzen und auf diese Weise sogar gemeinsam bei der Produktentwicklung mitzugestalten.

**DATEV magazin: Auf welche Funktionen legen DATEV-Mitglieder besonderen Wert in der Kanzleiverwaltungs-Software?**

ECKHARD SCHWARZER: Unserer Erfahrung nach sind das all die Funktionen, mit denen die Kanzleiorganisation vereinfacht oder gar automatisiert werden kann, wie etwa die Aktenverwaltung inklusive des Dokumentenmanagements, die E-Mail-Anbindung, die Schnittstelle zu den Microsoft-Office-Anwendungen sowie die Tools der Zwangsvollstreckung und des Mahnverfahrens.

**DATEV magazin: Viele Kanzleien wünschen sich Verbesserungen vor allem im Dokumentenmanagement. Wie reagiert DATEV darauf?**

ECKHARD SCHWARZER: Das Thema Dokumenten- und Wissensmanagement hat für uns große Relevanz, da es die Kerntätigkeit unserer Mitglieder betrifft. Besonders wichtig ist dabei aus unserer Sicht, einen stets aktuellen Überblick über vorhandene Dokumente zu bieten. Nach Rückmeldung vieler Anwender ist uns das mit Einführung der digitalen Dokumentenablage, die von der Schnellinfo Dokumente im Akten- oder Mandantenkontext sowie dem Viewer – einer praktischen Dokumentenvorschau – flankiert wird, gut gelungen. Gleichwohl wird es in den kommenden Jahren ein Schwerpunkt sein, den Workflow in der Aktenverwaltung bzw. Rechnungsschreibung zu verbessern.

**DATEV magazin: Sind auch beim Wissensmanagement Weiterentwicklungen geplant?**

ECKHARD SCHWARZER: Hier setzen wir auf eine intensivere Verzahnung von Kanzlei-Software und juristischem Fachwissen sowie elektronischen Recherchemöglichkeiten, um den Anwalt in seinem Kanzleiprozess möglichst optimal zu unterstützen. Bei der Integration von juristischem Wissen setzen wir ergänzend auf starke Partner wie TeleLex, Soldan oder JuraForum.

**DATEV magazin: Können Sie eine dieser Kooperationen näher erläutern?**

ECKHARD SCHWARZER: Um hochwertigen juristischen Content und Spezialinhalte von Fachverlagen für unsere Mitglieder zu er-



**ECKHARD SCHWARZER**

Vorstand für Service und  
Vertrieb bei DATEV

schließen, haben wir 2012 unter anderem die TeleLex GmbH – Partner für Juristen, ein Gemeinschaftsunternehmen der DATEV und der Verlagsgruppe Dr. Otto Schmidt – gegründet.

**DATEV magazin: Und wie profitieren die Mitglieder davon?**

ECKHARD SCHWARZER: Ziel ist, das multimediale Weiterbildungsangebot für Rechtsanwälte auszubauen. Mit der Kooperation verknüpfen wir unser Know-how in der Wissensvermittlung mit der juristischen Kompetenz der Verlagsgruppe Dr. Otto Schmidt bzw. deren langjähriger Erfahrung in der Durchführung von Fachseminaren für Rechtsanwälte. Neben den bereits seit Oktober letzten Jahres laufenden juristischen Online-Seminaren, die auch für die Anerkennung nach § 15 Fachanwaltsordnung geeignet sind, entstehen hier Fachliteratur, Fachportale Recht sowie weitere Software Tools mit Schwerpunkt Fachwissen.

**DATEV magazin: Von zentraler Bedeutung sind bei DATEV bekanntlich die betriebswirtschaftlichen Aspekte. Spiegelt sich das auch in DATEV Anwalt classic pro wider?**

ECKHARD SCHWARZER: Das Zusammenspiel der betriebswirtschaftlichen Betrachtungs- und Auswertungsmöglichkeiten mit dem DATEV Rechnungswesen ist sogar richtungsweisend. Darüber hinaus unterstützt DATEV auch die Prozesse der interdisziplinären Kanzleien. Auf diese Weise wird ein übergreifendes Controlling und eine kanzleiweite Sicht auf alle Mandanten und Leistungen möglich.

**DATEV magazin: Gibt es Trends, die künftig den Arbeitsalltag der Anwälte beeinflussen werden?**

ECKHARD SCHWARZER: Fortsetzen wird sich der Trend hin zum papierarmen Büro und der rein elektronischen Abwicklung der Fälle. Weitere Zukunftsthemen sind das sichere mobile Arbeiten sowie die Möglichkeit, Mandantengespräche in virtuelle Räume verlegen zu können.

**DATEV magazin: Sie sind bekannt als großer Fan der sogenannten Cloud-Lösungen. Wird sich dieser Trend auch bei den Anwälten durchsetzen?**

ECKHARD SCHWARZER: Die Vorteile von Cloud-Lösungen liegen auf der Hand. Die Hardware-Kosten können reduziert werden, und es erfolgt eine Entlastung bei den Software Updates. DATEV ist für Cloud-Lösungen der prädestinierte Anbieter. Da unser Rechenzentrum in Deutschland steht, verlassen die Daten zu keiner Zeit den deutschen Rechtsraum.

**DATEV magazin: Trotzdem wird häufig eingewandt, dass Anwälte ganz besondere Anforderungen an die Sicherheit stellen.**

ECKHARD SCHWARZER: Wenn einige grundsätzliche Voraussetzungen eingehalten werden, sind Cloud Services sogar ein großes Plus für die Sicherheit der Anwendungen. Unser Rechenzentrum mit der zentral betriebenen Infrastruktur bietet durch die automatische Datensicherung ein viel höheres Sicherheitsniveau als die einzelne Kanzlei, man denke an einen Brand in der Kanzlei oder die jüngste Flutkatastrophe.

**DATEV magazin: Welche Auswirkungen wird der elektronische Rechtsverkehr auf die Arbeitsprozesse der Kanzleien haben?**

ECKHARD SCHWARZER: Die Nutzung von Papier und Formularen wird zugunsten der Übersendung strukturierter Datensätze zurückgehen. Mit der Folge, dass die Kommunikation zwischen Anwaltskanzleien, Justiz und Verwaltung effizienter und schneller wird. Die Kanzleien müssen dann ihre internen Prozesse an die neuen Technologien, zum Beispiel das elektronische Anwaltspostfach, anpassen.

**DATEV magazin: Wie werden Sie darauf reagieren?**

ECKHARD SCHWARZER: DATEV begleitet die aktuellen Entwicklungen. Wir werden rechtzeitig die notwendigen Prozesse definieren und die erforderlichen Schnittstellen zur Verfügung stellen. So gewährleisten wir unseren Mitgliedern unter Wahrung der Verschwiegenheitspflicht die einfache Handhabung dieses neuen elektronischen Informationsaustausches. ●





# Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung

Autor | Wolf D. Oberhauser

## Aktuelle Entwicklungen im Kontext der Digitalisierung

Mit einem Entwurf zu den Grundsätzen ordnungsmäßiger Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff versucht die Verwaltung, die alten Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Speicherbuchführungen den neuesten Erfordernissen und technischen Neuerungen anzupassen.

Die Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS) wurden von der Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung e. V. (AWV e. V.) im Kalenderjahr 1995 veröffentlicht und von der Finanzverwaltung mit einem BMF-Schreiben übernommen. Dass hier eine Anpassung und eine Modernisierung notwendig sind, darf als unstrittig angesehen werden. Seitens des AWV e. V. wurde 2012 ein Entwurf der GoBIT (Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beim IT-Einsatz) vorgelegt. Geplant war eine mit der Finanzverwaltung abgestimmte Veröffentlichung. Seit Herbst letzten Jahres liegt nun ein eigener Entwurf der Finanzverwaltung vor, die „Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD)“. Dieser Entwurf wurde sofort nach Veröffentlichung von den Betroffenen heftig kritisiert. Bei Redaktionsschluss (06.05.2014) war der Abstimmungsprozess noch nicht abgeschlossen und das BMF-Schreiben noch nicht veröffentlicht, es kann aber davon ausgegangen werden, dass einige Punkte auf jeden Fall in dem offiziellen Schreiben enthalten sein werden.

### Entwurf der Finanzverwaltung

Der Entwurf der Finanzverwaltung ist stark von deren Erfahrungen mit der digitalen Betriebsprüfung geprägt. Dies zeigt sich darin, dass eine Vielzahl von Detailregelungen Eingang in ein Schreiben zur ordnungsmäßigen Buchführung gefunden hat. So wird zum Beispiel bei der Führung von elektronischen Kassen, Waagen und Taxametern ausdrücklich auf das BMF-Schreiben vom 26. Oktober 2010 verwiesen. Betroffen von der geplanten Neuregelung sind nicht nur die Buchführungspflichtigen nach §§ 140 und 141 Abgabenordnung (AO) und jene, die freiwillig Bücher (im engeren Sinn) führen, sondern in vielen Fällen auch Kleinunternehmer und Freiberufler. Nach Meinung der Finanzverwaltung müssen auch diese nur Aufzeichnungspflichtigen die allgemeinen Anforderungen der formellen GoB berücksichtigen. Des Weiteren wird – in konsequenter Fortfüh-

rung des Kassenerlasses – festgestellt, dass die Grundsätze auch für alle Vor- und Nebensysteme gelten, deren Daten für die Besteuerung von Bedeutung sein können. Diese analoge Übertragung der GoBD-Normen unter anderem auf die Einnahmenüberschussrechner gemäß § 4 Abs. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) führt zur Frage, wann und wie die im IT-System erfassten Aufzeichnungen der Unveränderbarkeit unterliegen. Es werden verschärfende Anforderungen an die Folgen der Erfassung gestellt, die sich unmittelbar auch auf die erfassten Aufzeichnungen eines Einnahmenüberschussrechners auswirken. Sofern die Finanzverwaltung hier definitorisch nicht nachbessert, wird bei Buchungen und Aufzeichnungen der Erfassungszeitpunkt eine erheblich größere Bedeutung erlangen. Zudem dürften Einnahmenüberschussrechnungen in Word oder Excel kaum noch möglich sein, weil diese Formate grundsätzlich nachträgliche und nicht protokollierte Änderungen erlauben.

### Verfahrensdokumentation

Bereits in ihren „Fragen und Antworten zum Datenzugriffsrecht der Finanzverwaltung“ hatte die Verwaltung eine umfassende Verfahrensdokumentation und deren Vorlage im Rahmen der Betriebsprüfung gefordert. Nach dem GoBD-Entwurf liegt nun ein formeller Mangel von Gewicht vor, wenn wegen fehlender Verfahrensdokumentation die Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit der Buchführung beeinträchtigt ist. Dies kann dazu führen, dass die Buchführung verworfen wird. Die Dokumentation muss den gesamten Prozess der Erstellung der ordnungsmäßigen Buchführung beschreiben und darf sich nicht nur auf die technische



Seite beschränken. Sie besteht somit immer aus einer Anwender- und einer technischen Systemdokumentation und muss daher gemeinsam mit dem Mandanten besprochen und aufgestellt werden. Es reicht nicht aus, sich auf die Wiedergabe der Programmbeschreibung des Herstellers der eingesetzten Programme zu beschränken. Selbstverständlich muss ihre Einhaltung im laufenden Prozess geprüft, dokumentiert und im Zeitablauf gegebenenfalls angepasst werden. Die verschiedenen Revisionsstände der Dokumentation sind aufzubewahren. Auch wenn in dieser Anforderung gerade für kleine und mittlere Unternehmen zunächst nur eine Erhöhung des bürokratischen Aufwandes gesehen werden könnte, sollte der Nutzen einer solchen Dokumentation nicht übersehen werden. Bei der von der Universität Kassel zusammen mit DATEV im Oktober 2013 durchgeführten Simulationsstudie wurde deutlich, dass eine verlässliche Dokumentation der Verfahren in den meisten Fällen die Vernichtung der Papierbelege erlaubt (siehe hierzu DATEV magazin 02/2014, S. 18 ff.). Die vom Berufsstand gemeinsam entwickelte Musterverfahrensdokumentation zum ersetzenden Scannen kann damit der erste Schritt zur Erstellung einer vollständigen Dokumentation des Buchführungsprozesses sein und gleichzeitig die Senkung der Kosten für die Aufbewahrung bei den Unternehmen herbeiführen. Die Meinung der Finanzverwaltung im Sinne der GoBD steht dem nicht entgegen. Vielmehr enthält der Entwurf eine Reihe von Ausführungen zum Thema ersetzendes Scannen, auch wenn diesen nicht in allen Punkten zuzustimmen ist. Gerade weil die GoBD in der Praxis schwer umzusetzende Detailanforderungen enthält, erscheint es sinnvoll, sozusagen als Gegenentwurf, in einer individuellen Verfahrensdokumentation zu beschreiben, wie trotz oder gegen diese Anforderungen eine ordnungsmäßige Buchführung erstellt wird.

Von der Finanzverwaltung wird im Buchführungsprozess der frühzeitigen Sicherung der Belege, der erfassten Daten und der Erstellung der Buchführung eine große Bedeutung beigemessen. Dabei geht der vorliegende Entwurf so weit, konkrete Fristen zu benennen. Unabhängig von vielen noch zu klärenden Einzelfragen kann festgestellt werden, dass ein Verstoß gegen diese Verpflichtung dazu führt, dass die Aufzeichnungen und Buchführungen von der Verwaltung verworfen werden.

## Ersetzendes Scannen

Da papiergebundene Rechnungseingangs- und -ausgangsbücher in den letzten Jahren immer seltener geführt werden, bietet es sich an, papiergebundene Belege durch frühzeitige Digitalisierung (ersetzendes Scannen) zu sichern. Damit könnte auch die Voraussetzung dafür geschaffen

### MEHR DAZU

Durch den Einsatz von DATEV DMS classic pro (**Art.-Nr. 90001**) werden die handels- und steuerrechtlichen Anforderungen an eine Software zur digitalen Archivierung erfüllt. Das gilt für eine entsprechende technische Architektur wie auch auf funktionaler Ebene, wie etwa durch eine Dokumentenhistorie, in der jede Änderung an einem archivierten Dokument protokolliert wird. Der Originalzustand eines Dokuments ist somit jederzeit nachvollziehbar und wiederherstellbar.

Die Ordnungsmäßigkeit der Archivierung sowie die Einhaltung maßgeblicher rechtlicher Anforderungen (u. a. GoBS, GDPdU) wurden durch unabhängige Wirtschaftsprüfer überprüft und testiert.

Info-Datenbank „Revisions sichere Archivierung“ (**Dok.-Nr. 103398**)

Weitere Informationen unter [www.datev.de/dms](http://www.datev.de/dms)



**WOLF D. OBERHAUSER**

Steuerberater mit eigener Kanzlei in Alzenau, Mitglied des EDV-Ausschusses der Bundessteuerberaterkammer und des Kammervorstands der Steuerberaterkammer Nürnberg

werden, Fristverkürzungsversuchen der Finanzverwaltung zu begegnen. Gleichzeitig würde dadurch der Ablauf in den Kanzleien und Unternehmen optimiert. Ein solches Verfahren setzt jedoch in jedem Fall eine entsprechende Verfahrensdokumentation voraus.

Da auch die Finanzverwaltung damit rechnet, dass in Zukunft immer mehr Belege als originär digitale Dokumente vorliegen, nimmt der Entwurf auch zu den Aufbewahrungspflichten Stellung. Bei den elektronischen Dokumenten (auch E-Mails) wird klargestellt, dass eine ausschließliche Aufbewahrung in Papierform (Ausdruck) nicht ausreichend ist. Die Unterlagen sind in jedem Fall im Originalformat aufzubewahren, das heißt, auch die alleinige Aufbewahrung einer durch Umwandlung erzeugten PDF-Datei reicht nicht aus.

Glaubt man den Aussagen aus den Kreisen der Verwaltung, sehen sich Betriebsprüfer immer wieder mit der Tatsache konfrontiert, dass die digitale Prüfung daran scheitert, dass die Daten verloren gegangen sind. Das gilt besonders für Kassendaten. Der Entwurf der GoBD legt daher fest, dass die Buchführung als nicht ordnungsmäßig verworfen werden kann, wenn Daten aufgrund unzureichender Schutzmaßnahmen nicht vorgelegt werden können. Zur Ausräumung des Verdachts unzureichender Maßnahmen sollte das Datensicherheitskonzept Bestandteil der Verfahrensdokumentation sein. Da viele Daten (beispielsweise Kassendaten und Handelsbriefe) nur beim Unternehmer selbst vorliegen, muss der Berufsträger den Mandanten auf das Thema Datensicherheit ansprechen. Der Berufsstand (DATEV, Kammer, Verband und IDW) hat daher in den letzten Jahren gemeinsam mit dem Verein Deutschland sicher im Netz e. V. entsprechende Initiativen zur Verbesserung der Datensicherheits- und Datenschutzmaßnahmen bei den KMU gestartet.

## Fazit

Der vorliegende Entwurf der GoBD stellt zweifellos einen Versuch der Verwaltung dar, zukünftig zu bestimmen, was eine ordnungsmäßige Buchführung ist. Damit wird den Buchführungspflichtigen vorgeschrieben, wie sie den unternehmensinternen Prozess gestalten sollen. Dieser Versuch der Einführung einer Fiskalbuchhaltung findet seinen Ausdruck auch in der teilweise anzutreffenden Detailverliebtheit des Entwurfs. Er ist daher als Ausdruck etatistischen Denkens zurückzuweisen. Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sollten auch in Zukunft gleichberechtigt aus Handelsbrauch, Verkehrsanschauung, Gerichtsentscheidungen etc. gebildet und fortentwickelt werden. In diesem Konzept ist auch Platz für die Auffassungen der Finanzverwaltung. Gleichzeitig sollte deren Position auch Anlass sein, den Prozess der Buchführung zu überprüfen und teilweise neu zu organisieren. ●

**KASSEN-  
MINUS-  
PRÜFUNG**

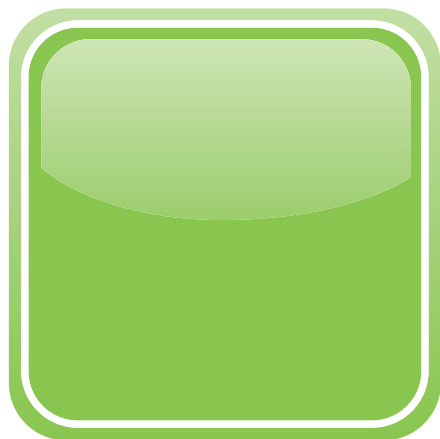
**GEBUCHTE  
KONTEN  
OHNE NAME**

**BUCHUNGEN  
OHNE TEXT  
AUFLISTEN**

**VORLAUF-  
DATUM  
FEST-  
SCHREIBUNG**

**GEGEN-  
KONTEN-  
ANALYSE**

**SONDER-  
ABSCHREI-  
BUNGEN**



# Immer besser werden

**Autor** | Karsten Schmidt

## Qualitätssicherung

An die Leistungen einer Steuerberatungskanzlei werden gesteigerte Anforderungen gestellt. Für die Leistungserstellungsprozesse Buchführung und Jahresabschluss ist die digitale Datenanalyse das geeignete Instrument zu deren Qualitätssicherung.

Die von der Bundessteuerberaterkammer am 27. März 2012 beschlossene Verlautbarung zur Qualitätssicherung in der Steuerberatungskanzlei definiert Qualitätssicherung als ein Bündel von Maßnahmen, um die geforderte beziehungsweise angestrebte Qualität der erbrachten Leistungen zu erhalten und zu verbessern. Der Berufsstand wird aufgefordert, seine beruflichen Tätigkeiten hinsichtlich Kanzleizielsetzung, Dienstleistungs-, Mandats- und Honorarpolitik so zu gestalten, dass dadurch der Nutzen für den Mandanten und die Produktivität der Kanzlei gesteigert werden. Im Rahmen der Qualitätssicherung sollen die Arbeitsabläufe nachvollziehbar dokumentiert und optimiert und dadurch Fehler bei der Leistungserstellung vermieden werden. Durch Kontrolle und Nachschau der Leistungserstellungsprozesse soll ein kontinuierlicher Verbesserungsprozess in der Kanzlei angestoßen werden.

## Finanzverwaltung

Doch auch die Finanzverwaltung stellt die Steuerberatungskanzlei vor immer neue Herausforderungen, die Erwartungshaltung des Mandanten zu erfüllen. Im Rahmen des bundeseinheitlichen Verwaltungsabkommens KONSENS (Koordinierte neue Software-Entwicklung der Steuerverwaltung) wurde die Entwicklung von elektronischen Bausteinen auf allen Ebenen des Steuerrechts (E-Steuererklärung, E-Bilanz, E-EÜR, E-Lohnsteuerkarte etc.) auf den Weg gebracht. Höhere Anforderungen an die Qualität der Buchführung und der Jahresabschlüsse beziehungsweise Einnahmenüberschussrechnungen ergeben sich auch aus der Anwendung von Prüf-Software (WIN IDEA™) durch die Finanzverwaltung im Rahmen von Betriebsprüfungen. Dabei werden unter anderem statistisch-mathematische Verfahren eingesetzt, um die Daten der Buchführung des Steuerpflichtigen auf Plausibilität zu prüfen. Werden Auffälligkeiten festgestellt, kommt es nicht selten zur Zuschätzung von Gewinnen oder schlimmstenfalls zur Verwerfung der Buchführung.

## Digitale Datenanalyse

Die Bundessteuerberaterkammer fordert, dass zumindest nach der Auftragsbearbeitung eine Kontrolle der Arbeitsergebnisse durchzuführen ist (vgl. Abschnitt 5.2.1 Kontrolle der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer vom 27.03.2012), zumindest in Stichproben. Aufgrund der stetig steigenden Zahl betrieblicher Transaktionen erhöht sich die Anzahl und Komplexität der Geschäftsvorfälle, beispielsweise bei Umsatzsteuersachverhalten mit Auslandsbezug. Die stichprobenartig und manuell durchgeführte Kontrolle ist vor dem Hintergrund der steigenden Anzahl und Komplexität der Geschäftsvorfälle weder wirtschaftlich noch effizient. Fehler können in der Gesamtheit aller Geschäftsvorfälle nicht ausgeschlossen werden. Es

erscheint vielmehr sinnvoll, die Grundgesamtheit aller Geschäftsvorfälle einer Kontrolle zu unterziehen.

Da die Buchführung und der Jahresabschluss heute fast ausschließlich über EDV erstellt werden, liegen die Buchungsdaten in digitaler Form vor. Es liegt nahe, die digital verfügbaren Daten vollständig digital auszuwerten und zu analysieren. DATEV stellt dafür die Prüf-Software von ACL™ (Audit Command Language) zur Verfügung. Da der Einsatz von ACL auf Skripten basiert, die vom Anwender je nach Anwendungsfall individuell geschrieben werden müssen, ist die Anwendung der Software mit hohem Einarbeitungsaufwand verbunden. Zur einfacheren Handhabung des Programms stellt DATEV mit DATEV ACL comfort eine Lösung zur Verfügung, die auch komplexere Analysen mit wenigen Grundkenntnissen ermöglicht. Der Import der Daten erfolgt unkompliziert aus Kanzlei-Rechnungswesen pro in DATEV ACL comfort.

## Beispiele

Das Potenzial und das Anwendungsspektrum digitaler Datenanalyse sollen anhand der folgenden Beispiele aus DATEV ACL comfort aufgezeigt werden. Mithilfe der Software können Konten, die bebucht, aber

nicht beschriftet wurden, herausgefiltert werden. Wurden Konten bebucht, die nicht beschriftet sind, kann es sich um Fehlbuchungen aufgrund von Zahlendrehern oder zu vielen Stellen in der Kontonummer handeln. Wurde zum Beispiel statt des Kontos 6300 das Konto 63000 bebucht, sind Aufwendungen nicht erfasst worden und Vorsteuer wurde nicht geltend gemacht. Werden systematisch Konten nicht beschriftet, kann die Buchführung insgesamt in Zweifel gezogen werden. Buchungen ohne Buchungstext können aufgelistet werden. Bei fehlenden Buchungstexten besteht die Gefahr, dass die Buchführung inner-

halb angemessener Zeit nicht mehr nachvollzogen werden kann oder dass die Entstehung und Abwicklung von Geschäftsvorfällen nicht mehr nachprüfbar sind. Buchungen ohne Buchungsbeleg stellen einen wesentlichen Verstoß gegen die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung dar, da grundsätzlich keine Buchung ohne Beleg erfolgen sollte. Bei massiven Verstößen könnte die Buchführung verworfen werden. Liegt das Buchungsdatum in einem späteren Kalendermonat als das Belegdatum, weist dies darauf hin, dass Geschäftsvorfälle verspätet gebucht wurden. Sind Erlöskonten betroffen, wurde eventuell die Umsatzsteuer zu spät abgeführt. Sind Aufwandskonten betroffen, sind dem Steuerpflichtigen Liquiditätsnachteile entstanden, da Vorsteuer zu spät geltend gemacht wurde. Auch Vorläufe und Festschreibedaten werden analysiert.

Bei diesem Prüfungsschritt erfolgt eine Anzeige der Vorlaufnummern der Bewegungsdaten mit dem Vorlaufdatum (gebucht bis) und dem Datum der Festschreibung. Dadurch kann zum einen aufgezeigt werden, ob die Buchungen zeitnah erfolgt sind, und zum anderen, ob die geforderte Unveränderbarkeit der Buchungen durch die Festschrei-

Um die Buchhaltung des Steuerpflichtigen zu prüfen, setzt die Finanzverwaltung statistisch-mathematische Verfahren ein.

bung der Daten sichergestellt wurde. Erfolgt keine zeitnahe Festschreibung, ist die Veränderbarkeit der Daten noch möglich und die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung könnte angezweifelt werden. Weiterhin besteht das Risiko, dass nachträglich Buchungen in Monaten erfolgen, für die die Umsatzsteuervoranmeldung bereits an die Finanzverwaltung übermittelt wurde. Erfolgen in diesen Monaten noch Buchungen, ohne dass eine korrigierte Voranmeldung erstellt wird, kann dies zu Problemen mit der Finanzverwaltung führen. Bei der Gegenkontenanalyse werden dem gewünschten Konto die dazugebuchten Gegenkonten gegenübergestellt. Dadurch können auf einen Blick die wichtigsten Kontenkombinationen im Zusammenhang mit dem ausgewählten Konto identifiziert werden. Ungewöhnliche Gegenkonten werden so transparent. Mit der eingebauten Drill-down-Funktion können ungewöhnliche Gegenkonten Buchung für Buchung einer tieferen Betrachtung unterzogen werden.

## Prüfschritte zur Qualitätssicherung

In DATEV *ACL* comfort sind mehrere Hundert Prüfungsschritte hinterlegt. Dazu einige Beispiele: Bei der Kassenminuspüfung wird der Kassenbestand auf negative Bestände untersucht. Die Debitoren werden nach überfälligen Forderungen durchsucht und klassifiziert. Die Klassifizierung kann frei gewählt werden (z. B. 0 bis 30 Tage; 31 bis 60 Tage ... überfällig). Mittels Analyse der Umsatzerlöse im Soll und des Wareneinsatzes im Haben werden unerwartete Bewegungen auf den Umsatzbeziehungsweise Wareneinsatzkonten aufgelistet und können so einer weiteren Analyse unterzogen werden. Mit dem Prüfungsschritt Sonderabschreibungen kann festgestellt werden, ob im handelsrechtlichen Jahresabschluss nur steuerlich zulässige Sonderabschreibungen auf die Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens angewendet wurden. Über alle durchgeführten Qualitätssicherungsmaßnahmen wird vom Programm



**KARSTEN SCHMIDT**

Karsten Schmidt, Wirtschaftsprüfer, Partner der SGK Steuerberatungsgesellschaft in Heidenau, beschäftigt sich mit der Prüfung von Jahresabschlüssen öffentlicher und privater Unternehmen sowie der Erstellung betriebswirtschaftlicher Gutachten für Unternehmen und Gerichte. Darüber hinaus gehört er dem Vorstand der INAA Group an.

ein Protokoll erstellt, aus dem sich das Prüfungsziel, das Prüfungsergebnis, die auffälligen Sachverhalte, die einbezogenen Konten der Buchführung, betragsmäßige Einschränkungen (beispielsweise Auffälligkeiten ab 1.000 Euro) ergeben. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, eigene Anmerkungen vorzunehmen. Die Forderung der Bundessteuerberaterkammer, dass alle Qualitätssicherungsmaßnahmen auch dokumentiert werden müssen, wird damit erfüllt. ●



Mit DATEV *ACL* comfort haben Prüfer die Möglichkeit, Massendaten zu sichten. Sehen Sie mehr dazu im Video.

## MEHR DAZU

Weitere Informationen zu DATEV *ACL* comfort finden Sie unter [www.datev.de/acl-comfort](http://www.datev.de/acl-comfort)

### WORKSHOPS

„Einstieg in die Analyse von Bar- bzw. Registrierkassendaten mit DATEV *ACL* comfort“ (**Art.-Nr. 70866**): Hier erhalten Sie den ersten Einblick in die digitale Datenanalyse. Anhand von GDPdU-Daten aus dem Rechnungswesen und Tageseinnahmen einer Registrierkasse werden die einzelnen Phasen der Datenanalyse besprochen. An einem Schulungsrechner analysieren Sie einen Datenbestand mit vorgefertigten Prüfungsschritten des Programms DATEV *ACL* comfort.

[www.datev.de/einstieg-kassendatenanalyse](http://www.datev.de/einstieg-kassendatenanalyse)

„Digitale Datenanalyse – Fach- und Praxiswissen kompakt“ (**Art.-Nr. 73059**): Im dreitägigen Workshop lernen Sie in praktischen Übungen und Theorieeinheiten, die unter anderem Praxisfälle in DATEV *ACL* comfort sowie Informationen über die Anforderungen der Betriebsprüfung beinhalten. Neben Tipps und Tricks zum praktischen Einsatz der

Software erfahren Sie, wie DATEV Sie bei der Einführung in der Kanzlei und bei Ihren Mandanten unterstützt.

[www.datev.de/seminar-datenanalyse](http://www.datev.de/seminar-datenanalyse)

„Analyse von Bar- bzw. Registrierkassendaten“ (**Art.-Nr. 70808**): Im Aufbau-Workshop werden anhand von Kassendaten einzelne Phasen der Datenanalyse detailliert durchlaufen. Hier importieren Sie selbstständig Registrierkassendaten und erlernen den Abgleich von Datenbeständen (Finanzbuchhaltung versus Registrierkassen). Sie untersuchen den Datenbestand nach Auffälligkeiten (Kassenminuspüfung, Chi-Quadrat-Anpassungstest, Benford-Analyse) und erarbeiten Lösungen für verschiedene Praxisfälle.

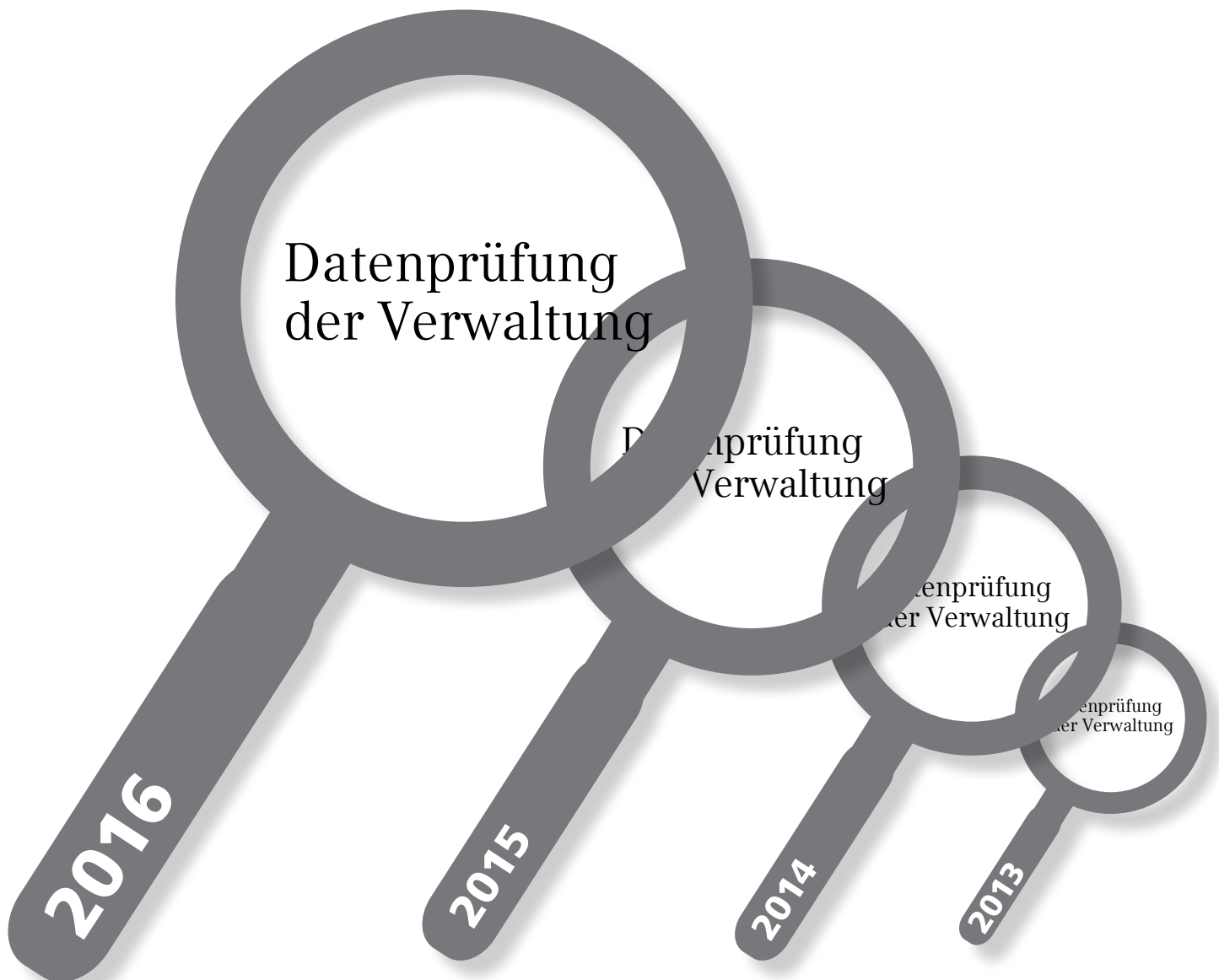
[www.datev.de/aufbau-kassendatenanalyse](http://www.datev.de/aufbau-kassendatenanalyse)

Für Fragen stehen wir Ihnen zur Verfügung:

Telefon +49 911 319-6144

Telefax +49 911 319-7374

E-Mail: [apveranstaltungen@service.datev.de](mailto:apveranstaltungen@service.datev.de)



**Autor** | Joachim Zimmermann

## E-Bilanz

Der große Datentransfer hat begonnen. Jahresabschlüsse für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2012 beginnen, müssen nun elektronisch übertragen werden. Das ermöglicht neue Prüfmethode der Finanzverwaltung.

Neben dem eigentlichen Jahresabschluss müssen auch die Eröffnungsbilanzen (Betriebsöffnung), Aufgabebilanzen, Liquidationsbilanzen, Umwandlungsbilanzen sowie Sonder- und Ergänzungsbilanzen bei Personengesellschaften elektronisch an das Finanzamt übermittelt werden. Die Buchführungssysteme sind darauf eingestellt. Da die Übertragung der Jahresabschlüsse überwiegend erst ab 2014 erfolgt, gibt es bisher noch keine Erfahrungswerte zur E-Bilanzprüfung. Konkrete Maßnahmen der Verwaltung sind zudem noch nicht bekannt. Die Datenanalysen werden jedoch zukünftig beim Innendienst wie auch bei den Prüfungsdiensten eine erhebliche Rolle einnehmen und zu einem veränderten Risikomanagement führen. Wie bei der elektronischen Übermittlung der Einnahmenüberschussrechnung (EÜR) werden Risikofilter (Plausibilitätsprüfungen) eingeführt werden. Im Veranlagungsbereich können durch digitale Plausibilitätsprüfungen Sachverhalte herausgefiltert werden und anschließend durch separate Bearbeitung im Einzelnen überprüft werden. Unter dem Grundsatz der Gesetzesmäßigkeit der Verwaltung und der Gleichmäßigkeit der Besteuerung (§ 85 Abgabenordnung, AO) wird die Finanzverwaltung konkrete Prüfschritte nicht nach außen geben. Wäre dies der Fall, bestünde die Möglichkeit, dass Unternehmen sich auf solche Prüfzenarien und Strategien einstellen können.

## Beispiel

Die Finanzverwaltung beabsichtigt, als Prüfungsschwerpunkt im Kalenderjahr 2015 die Aufwendungen für Minijobs zu überprüfen. Dabei sollen beispielsweise nur Fälle mit Kosten von über 50.000 Euro überprüft werden. Wäre diese Aufgriffsgrenze/dieser Risikofilter bekannt, bestünde die Möglichkeit, die Kosten anders zu verbuchen. Somit würde der Risikofilter nicht in jedem Fall zum Erfolg führen. Für Minijobs werden pauschale Abgaben für Krankenversicherung, Rentenversicherung, pauschale Lohnsteuer etc. erhoben. Die Konten der Minijobs sind Mussfelder, das heißt, sie müssen ausgefüllt werden. Damit ist klar: Aufwendungen für Minijobs können mit den steuerlichen Abgaben bei Vorliegen der E-Bilanzdaten einschließlich G+V auf Plausibilität maschinell überprüft werden.

## Risikofilter

Die Finanzverwaltung hat die Aufgabe sicherzustellen, dass Steuern nicht verkürzt, zu Unrecht erhoben oder Steuererstattungen und Steuerergütungen nicht zu Unrecht gewährt oder versagt werden. Grundsätzlich muss daher zugunsten und zuungunsten des Steuerpflichtigen geprüft werden. Die Risikofilter, deren sich die Finanzverwaltung künftig bedient, werden sich ständig ändern. Jedes Jahr können sich neue Prüfungsschwerpunkte ergeben. Diese müssen sich auch an die Gesetzeslage anpassen. Da künftig kein Medienbruch mehr durch die digitale Übermittlung der E-Bilanz herrscht, wird es für die Finanzverwaltung einfacher, wirtschaftlicher und effizienter, Steuersachverhalte zu bearbeiten.

Für die Prüfungsdienste (Betriebsprüfung) ergeben sich unendlich viele digitale Prüfungsansätze. Daten der Buchführung lagen der Finanzverwaltung nur im Rahmen eines Datenzugriffs bei einer Betriebsprüfung vor. Diese Daten mussten aufwendig aufbereitet werden, um die Bilanz und G+V des Unternehmens darzustellen. Nur so



**JOACHIM ZIMMERMANN**

Diplom-Finanzwirt (FH), ist EDV-Fachprüfer beim Finanzamt Waldshut-Tiengen, Finanzverwaltung Baden-Württemberg.

Die Risikofilter,  
deren sich die  
Finanzverwaltung  
künftig bedient,  
werden sich ständig  
ändern.

konnte beispielsweise ein elektronischer interner oder externer Betriebsvermögensvergleich durchgeführt werden. Durch die E-Bilanzen entfallen diese Schritte, und die Bilanz und G+V müssen nicht mehr händisch in die Prüf- und Steuerberechnungsprogramme der Finanzverwaltung eingegeben werden. Da die Taxonomie vorgeschrieben ist, sind auch Vergleiche mit anderen, branchengleichen Betrieben denkbar. Auffällige Positionen in der E-Bilanz bzw. G+V werden vermutlich maschinell herausgefiltert. Wenn eine Gegenüberstellung (Periodenvergleich) zeigt, dass beispielsweise in einem Kalenderjahr die Umsatzerlöse mit ermäßigtem Steuersatz erheblich von den gleichen Umsätzen anderer Kalenderjahre abweichen, würde die maschinelle Plausibilitätsprüfung einen Hinweis ausgeben, der den beauftragten Prüfer veranlasst, einen Prüfungsschwerpunkt zu bilden. Mit solchen Auswertungen würden auch die Umsatzsteuersonderprüfung und Lohnsteuerußenprüfung beauftragt.

## Schlüssigkeitsprüfungen

Je nach Betriebsgröße und Branchen können Bilanz- und Gewinn- und Verlust-Rechnungs-Positionen für Schlüssigkeitsprüfungen durch die Betriebsprüfung herangezogen werden, beispielsweise Rückstellungen, Firmenwert, Grundstücke, Abgrenzung der Herstellungskosten zum Erhaltungsaufwand, Entnahmen, erhaltene Anzahlungen, hohe Kassenbestände etc. Soweit größere Datenbestände über alle Unternehmen und mehrere Zeiträume vorhanden sind, liegt es auf der Hand, dass auch hier statistisch-mathematische Prüfmethode zum Einsatz kommen werden.

## Ausblick

Auch ein Abgleich mit anderen an das Finanzamt elektronisch übermittelten Daten, wie Kapitalertragsteueranmeldungen, Zuwendungsbestätigungen, Umsatzsteuervoranmeldungen, Lohnsteuerbescheinigungen, wird möglich sein. Außerdem ist ein Datenaustausch mit dem Zoll im Zusammenhang mit elektronischen Ausfuhrbescheinigungen und anderen Daten vorstellbar. Dem Ideenreichtum bei der Analyse der E-Bilanz sind keine Grenzen gesetzt. Die Fallauswahl für die Betriebsprüfung wird künftig unter anderem gezielt nach den Kennzahlen der E-Bilanz erfolgen. Dies betrifft alle Betriebsgrößen. ●

3

2

# Betriebsprüfungen in den gesetzlichen Grenzen halten

**Autor** | Dr. Bernhard Bellinger

## Betriebsprüfung

Der digitale Datenzugriff eröffnet dem Finanzamt neue Möglichkeiten. Umso wichtiger für den Berater, seine Rechte und Pflichten zu kennen.

1



Spätestens mit dem Zugang der Prüfungsanordnung sollte sich der Steuerberater darum kümmern, den GDPdU-Export aus dem Warenwirtschaftssystem (WWS) seines Mandanten zu erhalten. Wenn die Daten nicht fristgerecht beigebracht werden, zögern viele Betriebsprüfer nicht, ein Verzögerungsgeld festzusetzen. Die Prüfungsanordnung ist sorgfältig daraufhin zu prüfen, ob sie nur zulässige Anforderungen enthält. Die Rechtsmittelbelehrung erstreckt sich regelmäßig auch auf die in der Anlage genannten Anforderungen. Enthält die Prüfungsanordnung rechtswidrige, aber nicht nichtige Anforderungen, werden die rechtswidrigen Anforderungen bei Versäumen der Einspruchsfrist automatisch rechtskräftig. Insbesondere ist das Augenmerk darauf zu richten, ob in der Prüfungsanordnung Daten zum Zugriff verlangt werden, auf die der Fiskus keinen Anspruch hat. So werden beispielsweise regelmäßig Kasseneinzeldaten (sogenannte Kassenauftragszeilen) vom Fiskus zum Datenzugriff begehrt, obwohl das hochumstritten ist. Die Finanzgerichte (FG) Hessen (24.04.2013 – 4 K 422/12) und Münster (10.10.2013 – 2 K 41112/12 E) und das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) sehen insoweit keine Datenzugriffsrechte beim Fiskus. Die Rechtsfrage liegt aber beim Bundesfinanzhof (BFH) in mittlerweile drei Revisionsverfahren.

## Verhalten während der Betriebsprüfung

Begehrt der Prüfer den Datenzugriff, kann der Steuerberater grundsätzlich verlangen, dass mit dem sogenannten Z3 (Datenzugriff über Daten-CD) begonnen wird. Erst wenn sich dort Unregelmäßigkeiten ergeben, ist nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz der sogenannte Z2 (mittelbarer Zugriff auf Daten im System) zulässig. Wird der Z2 aufgerufen, sollte der Steuerberater zwingend dabei sein. Ordnet ein Betriebsprüfer eine Ortsbesichtigung beim Mandanten an, sollte der Steuerberater direkt fragen, ob in dem Zusammenhang ein Z2 beabsichtigt ist. Der Prüfer sollte darauf hingewiesen werden, dass der Steuerberater beim Z2 anwesend sein möchte. Nur so kann der Steuerberater gewährleisten, dass sich der Betriebsprüfer in den Schranken der Zugriffsrechte bewegt. Der sogenannte Z1 (unmittelbarer Datenzugriff ins System durch den Betriebsprüfer selbst) ist nur unter sehr engen Voraussetzungen zulässig. Unzulässig ist der Z1 bei allen Berufen, die der Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Insoweit darf auf den Katalog in § 203 Strafgesetzbuch verwiesen werden.

Verfügungen des Betriebsprüfers, mit denen Datenzugriffsrechte auf exakt genannte Daten begehrt werden, sind grundsätzlich Steuerverwaltungsakte. In Nordrhein-Westfalen wurde von einigen Betriebsprüfungsstellen behauptet, es lägen keine Steuerverwaltungsakte vor. Das wurde verbunden mit der Androhung einer Hinzuschätzung, wenn die Daten nicht geliefert würden. Dieses Vorgehen wurde vom FG Münster mit Urteil vom 10. Oktober 2013 als rechtswidrig eingestuft.

Es ist schwierig, genau zu sagen, welche Daten vom Betriebsprüfer nicht angefordert werden dürfen, weil kein Datenzugriffsrecht besteht. Insbesondere das BFH-Urteil vom 24. Juni 2009 (VIII R 80/06)

Der sogenannte Z1 ist nur unter sehr engen Voraussetzungen zulässig.



**DR. BERNHARD BELLINGER**

ist in eigener Kanzlei mit 30 Angestellten tätig. Sein Spezialgebiet ist die steuerliche und juristische Betreuung von Apotheken.

und die IDW-Positionierung (Beiheft des IDW zu den Fachnachrichten 11/2012) sind als Basiswissen für den Steuerberater in der Betriebsprüfung unverzichtbar.

## Hinzuschätzung

In der Praxis ist zu beobachten, dass sich Betriebsprüfer mit dem Datenzugriff in die Position bringen wollen, um über eine Hinzuschätzung verhandeln zu können. Eine Hinzuschätzung kann allerdings nur unter eng umrissenen Voraussetzungen erfolgen. Dazu sollte sich der Steuerberater in die Kommentierung des § 162 Abgabenordnung (AO) einarbeiten und die dort zitierten Urteile vollständig lesen. Wer als Steuerberater merkt, dass er einem Betriebsprüfer nicht gewachsen ist und sein Mandant mit erheblichen Hinzuschätzungen rechnen muss, ist gut beraten, frühzeitig einen in der Betriebsprüfung erfahrenen Kollegen mit ins Boot zu nehmen. Diese Experten sollten aber nicht anstelle des Steuerberaters die Betriebsprüfung übernehmen, sondern sie mit dem Steuerberater nur begleiten. Nur so erzielt man den höchsten Effekt für den Mandanten. ●

## MEHR DAZU

Diskutieren Sie mit Dr. Bellinger persönlich über das Thema. Mit zwei Fachvorträgen ist Dr. Bernhard Bellinger bei unserer Fachtagung Digitale Datenanalyse (**Art.-Nr. 73166**) im Sommer 2014 dabei.

Weitere Informationen und Anmelde-möglichkeiten unter [www.datev.de/fachtagung-datenanalyse](http://www.datev.de/fachtagung-datenanalyse)

E-Mail: [apveranstaltungen@service.datev.de](mailto:apveranstaltungen@service.datev.de)



# Soll nach Betrug gefahndet werden?

**Autor** | Roger Odenthal

## Jahresabschluss und Bilanzdelikte

Die Öffentlichkeit erwartet von den Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern, dass Betrugsfälle bei der Abschlussprüfung und der Jahresabschlusserstellung aufgedeckt werden. Es stellt sich die Frage, ob gezielt nach Delikten gesucht werden muss.

An den Arbeitsergebnissen der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer ist in der Regel nicht nur das beauftragende Management interessiert. Aufsichtsräte, Anteilseigner sowie Finanzbehörden, Banken oder Anleger gehen ebenfalls davon aus, dass sie einen zuverlässigen Blick auf den Vermögensstatus und die Ergebnisse von Unternehmen erhalten. Angesichts dieser Erwartungshaltung erscheint es sinnvoll, dass sich die Wirtschaftsprüfer potenziellen Vermögensdelikten betreuer Mandate professionell zuwenden. Zu dieser primär ethisch ableitbaren Pflicht gesellen sich einschlägige Standards, die eine kritische Grundhaltung gegenüber Angaben der Auftraggeber einfordern. Den dargestellten Erwartungen und Vorgaben an die Tätigkeit stehen einschlägige Merkmale typischer Vermögens- und Bilanzdelikte diametral entgegen.

## Heimlichkeitsdelikte

Im Unterschied zu Fehlern oder Unzulänglichkeiten, die bei einer angemessenen Nachschau zutage treten, handelt es sich bei Vermögensdelikten oder Bilanzmanipulationen um Einflüsse, die gezielt mit mehr oder weniger Geschick bei der Erstellung beziehungsweise Prüfung der Jahresrechnung verborgen werden. Die steuerliche und prüferische Expertise soll mithin nicht zum Tragen kommen.

## Persönlichkeitsdelikte

Selten werden betriebliche Prozesse oder Computer an der Strandbar karibischer Sonnenstaaten mit einem Cocktail auf die Früchte profitabler Vermögensdelikte anstoßen. Es sind vielmehr Menschen, Geschäftsführer wie Angestellte, die sich begünstigen. Dieses erfordert, abseits aller akademischen Erörterungen um Prozess- oder Einzelfallprüfungen, die Akzeptanz für Revisionen, die auf entsprechende Personen ausgerichtet sind.

## Einzelfälle

Wenngleich viele Veröffentlichungen zu Betrugsdelikten Gegenteiliges suggerieren, sind Vermögensdelikte Ausnahmesachverhalte in einem ansonsten rechtschaffenen betrieblichen Umfeld. Ihre Merkmale manifestieren sich im Rechnungswesen betroffener Unternehmen sowie in den buchungs begründenden Unterlagen oder Belegen lediglich in homöopathischen Dosen. Als Nadel im Heuhaufen erfordern sie vollständige Betrachtungen.

Die fehlende Konvergenz zwischen Erwartungen an die Berufsträger und Merkmalen von Vermögensdelikten ist offensichtlich. Ohne Zweifel könnten diese sehr viel häufiger durch die Wirtschaftsprüfer aufgeheilt werden, vorausgesetzt, die hierfür erforderliche Akzeptanz für vertiefte, auch an Personen orientierte Prüfungshandlungen wäre gegeben und das erforderliche Budget zur lückenlosen Prüfung würde bereitgestellt. Auch wenn sich der Optimismus für entsprechende Entwicklungen in Grenzen hält, gilt es gleichwohl, Revisionsansätze zu entwickeln, die zu einer Reduzierung der aufgeführten Erwartungslücke beitragen. Welches sind wirkungsvolle Optionen?

## Beschränkung als Lösungsstrategie

Primärer Zweck einer Jahresabschlussprüfung ist es, den Angaben der betrieblichen Rechnungslegung Verlässlichkeit zu bescheinigen oder zu bestätigen. Dies impliziert, dass nicht bereits ein Manipulationsverdacht



**ROGER ODENTHAL**

ist geschäftsführender Gesellschafter einer Revisions- und Beratungsgesellschaft. Nach langjähriger Tätigkeit als Geschäftsführer und Vorstand verschiedener Prüfungsunternehmen liegen seine Schwerpunkte auf der Delikt- und IT-Revision. Er unterstützt namhafte Unternehmen und die Verwaltung bei deren Prüfungen. Als Autor zahlreicher Veröffentlichungen und Fachbücher vermittelt er seine Erfahrung in Fortbildungsveranstaltungen verschiedener Institutionen und Hochschulen.

Die fehlende Konvergenz zwischen Erwartungen an die Berufsträger und Merkmalen von Vermögensdelikten ist offensichtlich.

im Vordergrund steht. Dieses gilt ebenfalls nicht für Vermögensdelikte, die zwar die Ertragskraft eines Unternehmens schwächen, jedoch beispielsweise als Inventurdifferenz im Anschluss an ein unentdecktes Diebstahlvergehen ordnungsgemäß im Jahresabschluss verarbeitet wurden. Aus beidem ergibt sich, dass die Prüfer nicht a priori und gezielt nach allen möglichen Manipulationen der Rechnungslegung forschen müssen, sondern sich zweckorientiert beschränken können. Sie sind insoweit nicht polizeilichen oder steuerlichen Ermittlern gleichzusetzen. Ein an normalen Fehlerrisiken orientierter und auf Stichproben abgestimmter Prozess wäre angesichts der aufgeführten Betrugsmerkmale überdies völlig ungeeignet, um entsprechenden Taten mit hinreichender Sicherheit auf die Spur zu kommen.

im Vordergrund steht. Dieses gilt ebenfalls nicht für Vermögensdelikte, die zwar die Ertragskraft eines Unternehmens schwächen, jedoch beispielsweise als Inventurdifferenz im Anschluss an ein unentdecktes Diebstahlvergehen ordnungsgemäß im Jahresabschluss verarbeitet wurden. Aus beidem ergibt sich, dass die Prüfer nicht a priori und gezielt nach allen möglichen Manipulationen der Rechnungslegung forschen müssen, sondern sich zweckorientiert beschränken können. Sie sind insoweit nicht polizeilichen oder steuerlichen Ermittlern gleichzusetzen. Ein an normalen Fehlerrisiken orientierter und auf Stichproben abgestimmter Prozess wäre angesichts der aufgeführten Betrugsmerkmale überdies völlig ungeeignet, um entsprechenden Taten mit hinreichender Sicherheit auf die Spur zu kommen.

## IDW-Prüfungsstandard 210

Der IDW-Prüfungsstandard 210 (Zur Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten im Rahmen der Abschlussprüfung) vermittelt Hinweise, um sich diesem Dilemma zu nähern. Hierzu gehören unter anderem der Verweis auf eine stringenteren berufsübliche Skepsis, die besondere Berücksichtigung von Bereichen mit hohem Risikopotenzial (beispielsweise Umsatzrealisierung), eine Einbeziehung inhaltlicher und zeitlicher Überraschungsmomente während der Prüfung sowie die Fokussierung auf außergewöhnliche Geschäftsvorfälle, welche mit einer Aushebelung interner Kontrollen einhergehen.

Entlang dieses Vorgehensmodells können Datenanalysen mittels Revisions-Software wirkungsvolle Unterstützung sowohl bei der Prüfung als auch bei der Erstellung leisten. Hierzu wurden in den letzten Jahren spezielle Ansätze entwickelt, die nachfolgend in einigen Beispielen vorgestellt werden.

## Prüf-Software

DATEV stellt für prüferische Recherchen innerhalb betrieblicher Masendaten des Rechnungswesens ACL-Prüf-Software mit speziellen Zusatzfunktionen zur Verfügung, welche unter anderem die rasche Aufdeckung von Rechnungslegungsmanipulationen unterstützen. Dies folgt einem Trend, der, gefördert durch die digitale steuerliche Betriebsprüfung, weitgehend automatisiert nach Betrugsmustern innerhalb betrieblicher Daten forscht. Ein Betrugsmuster sind beispielsweise Buchungen zu ungewöhnlichen Zeitpunkten.

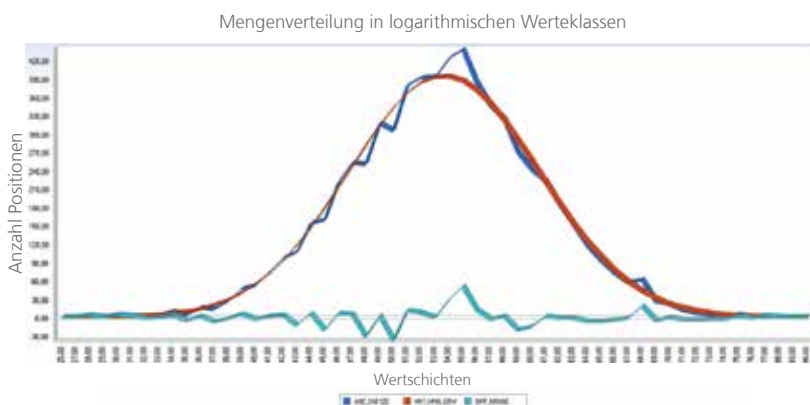
Insbesondere im Bereich der Umsatzrealisation können Rechnungserfassungen oder Stornierungen zu beziehungsweise nach den Bilanzstichtagen auf Auffälligkeiten hindeuten, die mittels Prüf-Software zuverlässig zu identifizieren sind.

Je nach Zwecksetzung und Fantasie betrieblicher Täter gehören zu auffälligen Konten- und Gegenkontenkombinationen Positionen des Geldverkehrs, welche direkt gegen Kostenkonten abgesetzt werden, typische Verschleierungsbuchungen auf selten abgestimmte Verrechnungskonten, innerbetriebliche Umlagerungen, welche die Gängigkeit von Warengruppen suggerieren, und weitere entsprechende Vorgänge.

Durch das Splitten von Aufträgen, Bestellungen oder Zahlungsanweisungen sollen erforderliche Zweitunterschriften vermieden werden. Die Prüf-Software erkennt, wenn diese internen Kontrollen ausgehebelt werden sollen.

Kunden bzw. Lieferanten, die ausschließlich für Bilanzmanipulationen sowie Vermögensdelikte und nicht im Rahmen üblicher betrieblicher Prozesse verwendet werden, sind an typischen Merkmalen erkennbar, die mit Prüf-Software ermittelt und im Rahmen eines Risiko-Rankings für nachfolgende manuelle Sichtungen bewertet werden können.

Besonders schwer erkennbar sind dabei Manipulationen, bei welchen kleinere zu größeren Werten (Umsätze) oder umgekehrt (Kosten) transferiert werden. Im Allgemeinen fehlen Sollstellungen, welche erkennen lassen, in welchem Umfang beispielsweise kleinere, mittlere und größere Umsatzpositionen im Datenbestand eines Mandanten enthalten sein sollten.



Ein Lösungsansatz mittels Prüf-Software besteht in logarithmischen Betrachtungen. Durch eine entsprechende – automatische – Umwandlung werden ansonsten inhomogene Umsatzbeträge in eine harmonische Gleichverteilung (logarithmische Normalverteilung) überführt, welche es nun ermöglicht, statistisch auf die Anzahl jeweils zu erwar-

tender Umsatzpositionen in bestimmten Größenordnungen zu schließen. Stellt man diesen Werten deren tatsächliche Anzahl gegenüber, lassen sich beispielsweise bei hohen Umsatzpositionen auffällige Abweichungen identifizieren.

Über die dargestellten speziellen Auswertungen hinaus ergeben sich durch digitale Plausibilitätsbeurteilungen mithilfe von Kennzahlen und Branchenvergleichen weitere Ansatzpunkte, die zu Bilanzdelikten führen.

Insgesamt tragen solche Analysen in unterschiedlicher Weise zu einer besseren Erstellungs- und Prüfungsqualität bei. Zum einen wirken

sie gemeinsam mit einem geschärften Kontrollbewusstsein präventiv im Hinblick auf mögliche Manipulationen. Zum anderen sind sie dazu geeignet, eine möglichst umgehende Aufdeckung zu ermöglichen. Zuletzt sind sie ein Mittel, um die Jahresabschlusserstellung, also auch die Abschlussprüfung, nach einschlägigen Standards zu unterstützen.

## Die Wirtschaftsprüfer sind nicht die Bilanzpolizei der Unternehmen.

### Fazit

Die Wirtschaftsprüfer sind trotz gegenteiliger öffentlicher Anmutungen nicht die Bilanzpolizei der Unternehmen. Angesichts der besonderen Merkmale von rechnungslegungsrelevanten Betrugshandlungen sind für hierauf gerichtete spezielle Prüfungen im Rahmen der normalen Erstellungstätigkeit wie auch der Prüfung weder die Akzeptanz noch das Budget vorhanden. Gleichwohl bieten computergestützte Prüfungstechniken die Möglichkeit, sich entsprechenden Fragestellungen wirksamer als bisher zuzuwenden. Sie sollten genutzt werden. ●

## MEHR DAZU

### BERATUNG „PRÜFUNGSUNTERSTÜTZUNG BEI DER DIGITALEN DATENANALYSE“

Sie überlegen, in der anstehenden Prüfungssaison erstmals die digitale Datenanalyse im Prüfungsprozess einzusetzen? DATEV bietet dazu individuelle Beratungsleistungen vor Ort an. Ein erfahrener Außendienstmitarbeiter begleitet Sie im Rahmen der Prüfung von der Planung über die Datenbeschaffung bis hin zur Auswertung des Datenbestandes. Wichtiger Hinweis: In einem telefonischen Vorbereitungsgespräch klärt unser Experte mit Ihnen im Vorfeld der Beratung die notwendigen Schritte.

### QUICK-CHECK: PRÜFUNG DER FINANZBUCHFÜHRUNG AUF BASIS IHRER GDP-DU-DATEN

In etwa drei Stunden wählen wir mit Ihnen gemeinsam 20–25 Prüfungsschritte der digitalen Datenanalyse aus, führen diese durch, analysieren die Ergebnisse und dokumentieren sie in einer Checkliste.

Sie erhalten eine schnelle und aussagekräftige Analyse der Finanzbuchführung.

Für Fragen stehen wir Ihnen telefonisch unter +49 911 319-7871 zur Verfügung.

Vermischte Daten

# 106.029 Steuernummern doppelt vergeben



Obwohl jedem Steuerpflichtigen laut Abgabenordnung nur eine Steuer-Identifikationsnummer zugeordnet werden darf, ist es seit 2010 in 106.029 Fällen zur Vergabe mehrerer Nummern gekommen. Diese Mehrfachzuweisungen würden durch die Stilllegung der überzähligen Steuer-Identifikationsnummern bereinigt. Die Zuordnung einer Steuer-Identifikationsnummer

zu mehr als einer Person sei softwareseitig ausgeschlossen. Allerdings gebe es den Sachverhalt der „Datenvermischung“, schreibt die Bundesregierung. Das bedeute, dass zu einer Steuer-Identifikationsnummer die Daten zu mehr als einem Steuerpflichtigen gespeichert seien. Dazu lägen 2.500 Hinweise vor, von denen 440 aufgeklärt worden seien.

Audit-Markt

## Reformen zur Wiederherstellung des Vertrauens in Abschlüsse

Das Parlament hat am 3. April 2014 neue Regeln verabschiedet, um für eine größere Auswahl auf dem von vier dominanten Gesellschaften (die großen Vier) beherrschten Markt für Abschlussprüfungen zu sorgen. Die Vorschriften sind vorab mit dem Rat vereinbart worden und sollen auch die Qualität und Transparenz der Abschlussprüfungen in der EU verbessern und mögliche Interessenkonflikte vermeiden helfen.

Die Rolle der Rechnungsprüfer wurde wegen der Finanzkrise infrage gestellt. Folgende Ziele sollen erreicht werden:

- eine bessere Qualität für die Abschlussprüfungen,
- mehr Offenheit und Transparenz auf dem Markt für Abschlussprüfungen,
- Ausschreibungsverfahren bei Unternehmen von öffentlichem Interesse,
- Unabhängigkeit prüfungsfremder Leistungen.

Kampf gegen Steuerflucht

## EU beschließt automatischen Informations- austausch



Nach Verhandlungen, die sechs Jahre ange dauert haben, haben die EU-Mitgliedstaaten am 24. März 2014 die Verschärfung der Zinssteuer-richtlinie verabschiedet.

Damit verpflichten sie sich zu einem automatischen Informationsaustausch über Zinserträge ihrer Bürger in einem anderen EU-Staat. Nun können auch die Verhandlungen der EU mit der Schweiz, Liechtenstein, Monaco, Andorra und San Marino Fahrt aufnehmen.

Die EU setzt nun den von der OECD entwickelten und von der G20 gebilligten einheitlichen weltweiten Standard für den automatischen Informationsaustausch um. Die Mitgliedstaaten haben sich verpflichtet sicherzustellen, dass das EU-Recht mit dem Erlass der Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden bis Ende 2014 vollständig an den neuen weltweiten Standard angeglichen ist.

Die Staats- und Regierungschefs haben die Schweiz, Liechtenstein, Monaco, Andorra und San Marino aufgefordert, sich uneingeschränkt zu verpflichten, den automatischen Informationsaustausch umzusetzen und sich der Initiative der Erstanwender anzuschließen. Die Kommission wird die Verhandlungen mit diesen Staaten zügig fortsetzen, damit sie bis Jahresende abgeschlossen werden können.

# Es bewegt sich was

**Autor** | Ralph Binder

## Betriebliche Altersversorgung

In die Praxis der Versorgungsverordnungen zur betrieblichen Altersversorgung kommt hinsichtlich der Altersgrenzen und Wartefristen Bewegung – ausgelöst durch eine Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts.



Das Betriebsrentengesetz (BetrAVG) differenziert innerhalb seiner fünf Durchführungswege (unmittelbare Versorgungszusage, Direktversicherung, Pensionskasse, Pensionsfonds und Unterstützungskasse) zwischen der – freiwilligen – arbeitgeberfinanzierten und der auf Verlangen des Arbeitnehmers einzurichtenden arbeitnehmerfinanzierten betrieblichen Altersversorgung (Entgeltumwandlung).

Für die arbeitnehmerfinanzierte betriebliche Altersversorgung stellt sich die Frage von Altersgrenze und Wartezeit nicht. Denn der Arbeitnehmer kann vom Arbeitgeber verlangen, dass von seinen künftigen Entgeltansprüchen bis zu vier Prozent der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten (2014: 71.400 Euro) durch Entgeltumwandlung für seine betriebliche Altersversorgung verwendet werden (§ 1a Abs. 1 S. 1 BetrAVG).

Demgegenüber kann der Arbeitgeber die arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersversorgung an eine sogenannte Wartezeit und an Altersgrenzen koppeln. Solche wurden bisher trotz eines im Einzelfall bisweilen schalen Beigeschmacks schrankenlos für zulässig gehalten.

### Höchstaltersgrenze einer Versorgungsverordnung

Mit der Entscheidung des 3. Senats des Bundesarbeitsgerichts (BAG) vom 18. März 2014 (3 AZR 69/12) kommt nun Bewegung in die Praxis von Altersgrenzen und Wartezeiten in den Versorgungsordnungen zur betrieblichen Altersversorgung.

Auf die Gründe des Urteils, zu dem das BAG unter dem harmlos erscheinenden Titel „Höchstaltersgrenze in einer Versorgungsordnung“ eine Pressemitteilung veröffentlicht hat, darf man gespannt sein, kündigt die Entscheidung doch eine Neubewertung der gelebten Tradition von Wartezeiten und Höchst- oder Mindestaltersgrenzen in Versorgungszusagen an.

Wartezeiten sind sogenannte Leistungsvoraussetzungen. Sie geben vor, dass der Arbeitnehmer erst nach einer gewissen Mindestbetriebszugehörigkeit überhaupt Versorgungsansprüche erwirbt.

Damit durfte der Arbeitgeber bisher den Kreis der Versorgungsberechtigten beschränken und Versorgungsansprüche bei einer Betriebszugehörigkeit, welche die Wartezeit nicht erfüllte, ausschließen.

Dabei sieht die Praxis Wartezeiten von bis zu 35 Jahren vor (zuletzt genannte Entscheidung in einem Extremfall: LAG Köln 10.11.1992 – 4 Sa 238/92). Die Wartezeit kann dabei auch für die einzelnen Versorgungsfälle (Alter, Invalidität, Hinterbliebenenversorgung) unterschiedlich lang sein.

Noch im Februar 2013 (BAG 12.02.2013 – 3 AZR 100/11) hatte das BAG eine Wartezeit von 15 Jahren bei der betrieblichen Altersrente gebilligt.

### Bedeutsame Einschränkung

Die BAG-Entscheidung vom 18. März 2014 lässt nun eine für die Bewertungs- und Regelungspraxis bedeutsame Einschränkung erkennen.

Nach der zu überprüfenden Versorgungsordnung bestand ein Anspruch auf eine betriebliche Altersrente nicht, wenn der Arbeitnehmer bei Erfüllung einer zehnjährigen Wartezeit bereits das 55. Lebensjahr vollendet hatte.

Im Klartext: Der Arbeitnehmer musste nach dieser Versorgungsordnung spätestens am Tag vor seinem 45. Geburtstag in das Unternehmen



**RALPH BINDER**

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeits- und Erbrecht in der Kanzlei Binder und Partner Rechtsanwälte in Passau

eingetreten sein, um nicht von den Leistungen der betrieblichen Altersrente ausgeschlossen zu werden.

### Unmittelbare Altersdiskriminierung

Darin sahen die BAG-Richter eine unmittelbare Altersdiskriminierung im Sinne des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG). Eine solche Regelung verstoße nämlich gegen die §§ 7 Abs. 2, 1, 3 Abs. 1 AGG. Die Benachteiligung sei auch nicht nach § 10 AGG – dort sind zulässige unterschiedliche Behandlungen wegen des Alters geregelt – gerechtfertigt. Dabei sehen § 10 Satz 1, Satz 2 und Satz 3 Nr. 4 ArbGG ausdrücklich vor, dass unterschiedliche Behandlungen wegen des Alters in Versorgungsordnungen gerechtfertigt sein können. Allerdings nur innerhalb der Grenzen der „Angemessenheit“. Diese Grenze war hier nach Auffassung des BAG nicht mehr eingehalten.

### Keine voreiligen Schlüsse

Freilich sei davor gewarnt, aus der Pressemitteilung voreilige und damit falsche Schlüsse zu ziehen. Denn mit der Entscheidung ist nur etwas zur Kombination von Wartezeit und Altersgrenze bei der betrieblichen Altersrente, aber noch nichts zu solchen Fristen und Grenzen und deren Kombination bei der Invaliditäts- oder Hinterbliebenenrente gesagt. Viel wichtiger ist jedoch, dass das BAG damit nicht etwa 15-jährigen Wartezeiten seinen Segen (12.02.2013 – 3 AZR 100/11) und Wartezeiten ab 20 Jahren eine Absage erteilt hätte.

Mit dem Urteil ist lediglich klargestellt, dass der Ausschluss von der betrieblichen Altersversorgung bei einem Eintrittsalter in den Betrieb von 45 Jahren und mehr altersdiskriminierend ist. Nicht gemeint ist damit, dass eine 20-jährige

Wartezeit, die nur auf die Betriebszugehörigkeit und nicht auch auf das Lebensalter abstellt, unwirksam sei.

Über die Urteilsgründe und ihre Auswirkungen auf die Praxis wird an gleicher Stelle gesondert zu berichten sein. ●

Darin sahen die Richter eine unmittelbare Altersdiskriminierung im Sinne des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes.

# Trägerische Ruhe

**Autor** | Prof. Dr. Peter Oser

## Bankerlaubnis

Die BaFin änderte jüngst ihre Beurteilung zu in einer Personenhandelsgesellschaft stehen gelassenen Gewinnen. Dennoch kann keine Entwarnung gegeben werden.



Mittelständische Unternehmen sind nicht selten in der Rechtsform einer Personenhandelsgesellschaft (PHG) organisiert. Entgegen dem Leitbild des Handelsgesetzbuchs (HGB) entspricht es der Kautelarpraxis, dass für jeden Gesellschafter ein festes und gegebenenfalls mehrere variable Kapitalkonten gebildet werden – so auch ein Privat- oder Verrechnungskonto, das beispielsweise aus stehen gelassenen Gewinnen dotiert wird.

Aufgrund des Urteils des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 19. März 2013 (VI ZR 56/12 – „Winzergelder“) rückte das bislang von der Fachwelt nahezu unbeachtete Merkblatt der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) „Hinweise zum Tatbestand des Einlagengeschäfts (Stand: August 2011)“ unversehens ins Blickfeld deutscher PHG.

### BaFin-Merkblatt (Stand: 08/2011)

Danach betreiben PHG, die Darlehen und/oder Guthaben auf Privat- oder Verrechnungskonten von ihren Gesellschaftern (z. B. aus stehen gelassenen Gewinnen) entgegennehmen, bei Überschreiten bestimmter Schwellenwerte grundsätzlich ein erlaubnispflichtiges Einlagengeschäft (§§ 1, 32 Kreditwesengesetz, KWG), da entsprechende Guthaben der Gesellschafter von PHG nach Ansicht der BaFin „unbedingt rückzahlbare Gelder“ im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KWG darstellen. Etwas anderes gelte nur, wenn für die überlassenen Gelder bankübliche Sicherheiten bestellt werden (z. B. eine Bürgschaft) oder ein Rangrücktritt nach § 39 Abs. 2 Insolvenzordnung (InsO) vereinbart wird (nicht ausreichend: § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO).

Auch sei das Tatbestandsmerkmal „Publikum“ erfüllt. Liegt ein Einlagengeschäft vor, bedarf es zu dessen Betrieb nach § 32 KWG einer Erlaubnis, wenn bei der PHG

- mehr als fünf Einzelanlagen im Wert von insgesamt mehr als 12.500 Euro oder
- unabhängig von der Summe des Einlagenbestands mehr als 25 Einzelanlagen bestehen.

Da Verstöße gegen § 32 KWG zivil- und strafrechtlich bewehrt sind, sahen sich die Geschäftsführer von PHG, die zum Beispiel von mehr als fünf Kommanditisten stehen gelassene Gewinne von mehr als insgesamt 12.500 Euro (ohne bankübliche Sicherheiten oder Vereinbarung eines Rangrücktritts) entgegennahmen, mit einer persönlichen Haftung bei Verlust der „Einlage“ und/oder mit Geld- oder Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren konfrontiert.

### Winzergeld-Urteil

In dem sogenannten Winzergeld-Urteil des BGH materialisierte sich das Haftungsrisiko für die Geschäftsführer der Komplementär-GmbH (Beklagte) einer zwischenzeitlich insolventen GmbH & Co. KG. Der Kläger war Mitglied einer Winzergemeinschaft e.V. Die Erzeuger aus der Winzergenossenschaft, darunter der Kläger, lieferten Weintrauben an die KG, eine Weinkellerei. Eine Vielzahl von Erzeugern aus der Winzergemeinschaft (im Durchschnitt 160 bis 300 Winzer) ließen jeweils einen Teil des Entgelts für die Ablieferung ihrer Trauben als jederzeit abrufbare „Einlage“ gegen Verzinsung stehen, für die keine banküblichen Sicherheiten bestellt wurden.





**PROF. DR. PETER OSER**

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, ist Partner der Ernst & Young GmbH in Stuttgart. Er ist Mitglied im Hauptfachausschuss des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (HFA) sowie Mitglied im HGB-Fachausschuss des DRSC e.V.

Infolge der Insolvenz der KG fiel der Kläger mit einem Teil seiner „Einlage“ aus, für die die Geschäftsführer der KG persönlich haften mussten: Da die Beklagten als Geschäftsführer der Komplementär-GmbH Bankgeschäfte ohne aufsichtsbehördliche Erlaubnis führten, hätten sie gegen § 32 Abs. 1 KWG verstoßen. Mithin haften die Geschäftsführer dem Kläger persönlich und gesamtschuldnerisch (§ 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 32 Abs. 1 KWG und § 840 Abs. 1 BGB). Zudem erfüllten sie den Straftatbestand des § 54 Abs. 1 Nr. 2 Fall 1, Abs. 2 KWG in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Nr. 1 Strafgesetzbuch.

### Aktualisiertes BaFin-Merkblatt

Am 11. März 2014 hat die BaFin ein aktualisiertes Merkblatt „Hinweise zum Tatbestand des Einlagengeschäfts“ (Stand: März 2014) veröffentlicht. Darin bekundet sie zum einen, dass persönlich haftende Gesellschafter einer PHG nicht zum „Publikum“ zählen.

Zum anderen führt sie aus, dass PHG kein erlaubnispflichtiges Einlagengeschäft betreiben, wenn sie von ihren Gesellschaftern Darlehen entgegennehmen oder für diese Guthaben auf Privat- oder Verrechnungskonten unterhalten, die zum Beispiel aus stehen gelassenen Gewinnen gespeist werden. In beiden Fällen sei der Rückzahlungsanspruch des Gesellschafters nicht „unbedingt“. Dies folge aus dem Grundsatz der Treuepflicht. Danach besteht für Gesellschafteransprüche eine Durchsetzungssperre, „wenn ihre Geltendmachung die Gesell-

schaft in die Zahlungsunfähigkeit triebe“. Etwas anderes gelte lediglich für sogenannte Publikums-KG.

### Zusammenfassung und Ausblick

Das Damoklesschwert, das über den PHG-Geschäftsführern schwebte, die von ihren Gesellschaftern Darlehen entgegennehmen oder für diese

Guthaben auf Privat- oder Verrechnungskonten unterhalten, ist durch das aktualisierte Merkblatt der BaFin einstweilen gebannt. Auch hat sich damit die Pflicht von Abschlussprüfern zur Berichterstattung über mögliche Gesetzesverstöße der Geschäftsführer von PHG nach § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB (Redepflicht) erübrigt.

Indes mag die Ruhe, die durch das aktualisierte Merkblatt der BaFin allseits eingekehrt ist, trügen. So bedarf es keiner großen Prophetie, dass sich künftig Gesellschafter von PHG, die bei einer Insolvenz der Gesellschaft mit ihren Darlehen ausfal-

len, gestützt auf das Winzergeld-Urteil Schadenersatzansprüche gegen die Geschäftsführer der PHG erstreiten werden. Erst dann wird sich erweisen, ob die jüngste Auslegung der BaFin zum Tatbestand des Einlagengeschäfts auch vor den Augen der Justiz Bestand hat.

Allgemein sollten das Urteil des Bundesgerichtshofs und das Merkblatt der BaFin für alle Formen der wirtschaftlichen Zusammenarbeit sensibilisieren, die potenziell zu Konflikten mit dem Bankaufsichtsrecht führen könnten. ●

In dem sogenannten Winzergeld-Urteil des BGH materialisierte sich das Haftungsrisiko für die Geschäftsführer.

# Wenn Manager haften

**Autor** | Christian Lentföhr

## Mangelnde Sorgfalt in der Geschäftsführung

Für jede Verletzung der Obliegenheiten haften die Geschäftsführer solidarisch auf Schadenersatz gegenüber der GmbH. Nicht selten drohen einem Geschäftsführer und seiner Familie dann auch finanziell ruinöse Folgen.



Der Geschäftsführer gestaltet die Geschicke seiner GmbH mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes. Häufig wird dabei übersehen, dass ihn nicht nur eine Verantwortlichkeit für das Interesse der von ihm geführten Gesellschaft, sondern in der Krise des Unternehmens auch eine Verantwortlichkeit für Gläubigerinteressen trifft.

Diese Verantwortung wird zumeist falsch verstanden, indem ein einzelner Gläubiger, etwa ein wichtiger Lieferant, im Rahmen der Geschäftsbeziehung noch befriedigt wird, andere Gläubiger hingegen nicht. Einem Geschäftsführer ist selten bewusst, dass er der Gesamtheit aller Gläubiger dann Haftungsmasse entzieht, obgleich er verpflichtet ist, diese im Interesse aller zusammenzuhalten.

Neben das bekannte insolvenzrechtliche Institut der Anfechtung wegen Gläubigerbenachteiligung durch den Insolvenzverwalter tritt in der Rechtsprechung zunehmend ein gesellschaftsrechtlicher Anspruch der GmbH gegen den Geschäftsführer aus § 64 Satz 1 GmbHG. Danach ist der Geschäftsführer verpflichtet, der Gesellschaft Zahlungen zu erstatten, die er nach Insolvenzzreife an Dritte geleistet hat.

## Überblick über die wirtschaftliche Lage

Dabei ist der Geschäftsführer verpflichtet, sich stets über die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft, insbesondere über das Vorliegen der Insolvenzzreife, zu vergewissern.

Verfügt er nicht selbst über die zur Feststellung der Insolvenzzreife erforderliche Sachkunde, dann muss er bei Anzeichen einer Krise unverzüglich eine fachlich qualifizierte Person einschalten und auf eine unverzügliche Vorlage des Prüfergebnisses durch diese Person hinwirken.

Das bedeutet, dass der Geschäftsführer aufgrund von ihm geschaffener entsprechender Strukturen stets in der Lage sein muss, die finanzielle Situation der Gesellschaft zu überblicken und damit eine heraufziehende Krise zu erkennen und während dieser den Überblick zu behalten.

Das wiederum setzt nicht nur eine zeitnahe Buchführung voraus, sondern auch eine hinreichende Unternehmensplanung, die einen Zeitraum von zwei Jahren dokumentieren sollte und zur Haftungsvermeidung des Geschäftsführers schriftlich zu erstellen ist.

## Fortführungsprognose

In der Praxis wird der Geschäftsführer regelmäßig seine Prüfung mit der sorgfältigen Analyse der Zukunftsprognose beginnen. In objektiver Hinsicht basiert die Fortführungsprognose auf einem aus der Sicht ex ante nachvollziehbaren, schlüssigen und realisierbaren Unternehmenskonzept, das die Geschäftsentwicklung des gesamten Unternehmens der Gesellschaft über den Prognosezeitraum, also mindestens das laufende sowie das jeweils folgende Geschäftsjahr, prognostisch abbildet.

Annahmen über die Unternehmensentwicklung und die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen während des Prognosezeitraums dürfen nur bei entsprechenden tatsächlichen Anhaltspunkten für ihre Realisierung berücksichtigt werden. Der Rekurs auf bloße Hoffnungen ist dem Geschäftsführer nicht gestattet.

Ergeben sich aus dieser Unternehmensplanung Fragen an die Insolvenzzreife der Gesellschaft, die der Geschäftsführer aus eigener Sach-

kunde regelmäßig nicht beurteilen können, so darf er sich des fachkundigen Rates einer geeigneten Person bedienen.

## Ausstehende Forderungen

Eine solche Frage kann beispielsweise die Bewertung einer ausstehenden und überfälligen Forderung sein. Unter insolvenzrechtlichen Gesichtspunkten ist dabei eine Bewertung unter dem Gesichtspunkt: ganz oder gar nicht einem wertmäßigen Abschlag in der Regel vorzuziehen.

Problematisch ist regelmäßig auch die Beurteilung einer Zahlungsunfähigkeit: Nach der Legaldefinition in § 17 Abs. 2 Insolvenzordnung (InsO) ist ein Schuldner zahlungsunfähig, wenn er nicht in der Lage ist, die fälligen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

Forderungen sind jedoch nur dann im insolvenzrechtlichen Sinne fällig, wenn sie durch den Gläubiger ernsthaft eingefordert werden: Es muss eine Gläubigerhandlung feststehen, aus der sich der Wille, vom Schuldner Erfüllung zu verlangen, im Allgemeinen ergibt (BGH ZIP 2007, 1666; BGH ZInsO 2011, 1742).

Demnach wird auch eine Forderung, die früher ernsthaft eingefordert wurde, bei der Prüfung der Zahlungsunfähigkeit nicht berücksichtigt, wenn mit dem Gläubiger ein Stillhalteabkommen getroffen wurde, auch wenn dieses keine Stundungsvereinbarung im rechtlichen Sinne darstellt.

Forderungen, die rein tatsächlich – also auch ohne Rechtsbindungswillen oder erkennbare Erklärung – gestundet sind, bleiben bei der Prüfung der Zahlungsunfähigkeit außer Betracht (BGH ZInsO 2011, 1742).

## Fachkundiger Rat

Fachkundige Personen sind unzweifelhaft Wirtschaftsprüfer und im Insolvenzrecht erfahrene Rechtsanwälte, aber auch Unternehmensberater mit Sachkunde im Insolvenzrecht sowie Steuerberater.

Einem Steuerberater ist wegen der hohen Haftungsträchtigkeit eines falschen insolvenzrechtlichen Rates jedoch von Selbstüberschätzung abzuraten.

Ob Rechtsanwälte, die nicht über einen Fachanwalt in einem der drei relevanten Bereiche verfügen, den Anforderungen an die Sachkunde genügen, wird im Einzelfall nachzuweisen sein.

Auf den Rat einer solchen fachkundigen Person sollte sich ein Geschäftsführer gemäß der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) eigentlich verlassen dürfen:

„Es wäre nicht zu rechtfertigen, einem organschaftlichen Vertreter abzuverlangen, unabhängigen, fachkundigen Rat zur Klärung des Bestehens einer Insolvenzlage einzuholen, und es ihm gleichwohl als schuldhaften Verstoß gegen seine Sorgfaltspflicht anzulasten, wenn er sich – trotz fehlender eigener ausreichender Sachkunde – dem fachkundigen Rat entsprechend verhält.“ (BGH, Urteil vom 14.05.2007 – II ZR 48/06, DStR 2007, 1174, 1176 mit Anm. Goette).

## Plausibilitätsprüfung

Diesen hehren Worten zum Trotz und als seien all die Hürden in der Praxis nicht schwierig genug umzusetzen, verlangt der BGH aber von dem Geschäftsführer, den von ihm aufgrund mangelnder Sachkunde

Der Geschäftsführer muss stets in der Lage sein, die finanzielle Situation der Gesellschaft zu überblicken.



**CHRISTIAN LENTFÖHR**

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht sowie Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht bei SNP Schlawien Partnerschaft in Düsseldorf

nachgefragten fachkundigen Rat seinerseits einer Plausibilitätsprüfung zu unterziehen.

Damit sollen nicht nur Gefälligkeitsgutachten vermieden werden, sondern selbstverständlich auch ein Handeln wider bessere Einsicht, etwa wenn dem Gutachter für die Entscheidung wesentliche Umstände – für den Geschäftsführer erkennbar – entgangen sind.

Klagende Insolvenzverwalter neigen dazu, die Grenzen dieser Plausibilitätsprüfung so weit als möglich zulasten des Geschäftsführers auszudehnen mit dem Argument, es sei von Anfang an erkennbar gewesen, dass der erteilte Rat falsch gewesen sei, wie der Geschehensablauf ja dann auch erwiesen habe. Schließlich ist man im Nachhinein stets klüger.

### Kaufmännische Sorgfalt

Lange Zeit bestand zwischen den obersten Gerichten des Bundes in den verschiedenen Rechtszweigen Streit darüber, welche Zahlungen nach Insolvenzreife noch mit der kaufmännischen Sorgfalt von Geschäftsführern zu vereinbaren sind.

Nach Meinung des BGH sind Zahlungen von rückständigen Lohn- und Umsatzsteuern sowie Zahlungen von rückständigen Arbeitnehmeranteilen zur Sozialversicherung trotz Insolvenzreife der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes vereinbar und begründen dementsprechend keine Haftung des Geschäftsführers nach § 64 Abs. 1 GmbHG (BGH ZIP 2008, 1275 und erneut ZIP 2011, 422).

Dahinter steht der Gedanke, dass der Geschäftsführer in eine Pflichtenkollision gerät, sofern ihm gesellschaftsrechtlich die Zahlung eines

Arbeitnehmerbeitrages zur Sozialversicherung verboten wird, gleichzeitig aber die Nichtabführung einen Straftatbestand darstellt.

Dies war in der Rechtsprechung aber lange Zeit nicht fest gemacht.

### Masseerhaltungspflicht

Haftungsauslösend sind hingegen die Zahlung von Arbeitgeberbeiträgen zur Sozialversicherung und insbesondere auch Zahlungen auf ein debitorisches Konto bei einer Bank, und zwar auch dann, wenn der Kreditrahmen nicht ausgeschöpft ist.

Dafür soll es genügen, wenn nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit noch Briefköpfe mit der Angabe des Kontos übersandt werden (OLG Oldenburg, ZIP 2004, 1315), denn der Geschäftsführer hat aufgrund seiner Masseerhaltungspflicht dafür zu sorgen, dass Zahlungen von Gesellschaftsschuldnern nicht auf ein debitorisches Konto erfolgen (BGH ZIP 2007, 1006).

Die Zahlung auf ein debitorisches Bankkonto führt jedoch dazu, dass der Schuldsaldo gegenüber der Bank als Gläubiger zurückgeführt wird.

Der Insolvenzverwalter als Kläger hat seinerseits ein Auswahlermessen, die Bank oder eben den Geschäftsführer auf Zahlung in Anspruch zu nehmen, wobei eine Verurteilung des Geschäftsführers nur Zug um Zug gegen Abtretung des Anspruchs gegen die Bank erfolgen darf.

Aufgrund der komplexen Rechtslage sollte der Beklagtenvertreter nicht vergessen, darauf hinzuweisen. ●

Damit sollen nicht nur Gefälligkeitsgutachten vermieden werden, sondern auch ein Handeln wider bessere Einsicht.

## IMPRESSUM

**Herausgeber:** DATEV eG | Paumgartnerstraße 6–14 | 90329 Nürnberg **Verantwortlich (Redaktion, Anzeigen):** Claus Fesel

**Chefredakteur:** Markus Korherr (RA), Tel. +49 911 319-5253 | Fax +49 911 319-4321 **Redaktionsteam:** Herbert Fritschka (M.A.), Ulrich Gojowsky (StB), Robert Brütting (RA), Kerstin Putschke (M.A.), Martina Mendel (M.A.) | E-Mail: magazin@datev.de **Redaktionsbeirat:** Erwin Effner (Schongau), Dr. Wieland Horn (München), Dr. Peter Leidel (Regen), Solange van Rens (Passau), Prof. Dr. Hanns R. Skopp (Straubing) **Realisation:** Kristina Dalinger, Klaus M. Krag, Max Kummrow, Andreas Schleinkofer, Nadine Schröder, Phil Stauffer | Medienfabrik Gütersloh GmbH | Carl-Bertelsmann-Str. 33 | 33311 Gütersloh **Fotos:** Corbis, Fotolia, DATEV eG, Alan Ovaska | **Anzeigenleitung:** Herbert Fritschka, Tel. +49 911 319-3887 | Fax +49 911 319-7893 | E-Mail: magazin.anzeigen@datev.de **Druck:** Mayr Miesbach GmbH | Am Windfeld 15 | 83714 Miesbach **ISSN:** 2197-2893 | Das DATEV magazin erscheint monatlich in einer Druckauflage von 54.000 Exemplaren. Namentlich gekennzeichnete Veröffentlichungen geben in erster Linie die Auffassung des Autors wieder. Alle Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten.

Image-Initiative für den Berufsstand

# Los geht's, liebe Steuerberater



Qualifizierte Mitarbeiter sind das Rückgrat jeder Kanzlei. Nur so können Mandate effizient geführt werden. Doch leider sieht es auf dem Arbeitsmarkt für die steuerberatenden Berufe mau aus. Nachwuchskräfte und Mitarbeiter zu gewinnen und zu binden, ist eine Herausforderung.

Um die Steuerberatung überhaupt erst bei jungen Erwachsenen bekannt zu machen und dem angestaubten Image Farbe zu verleihen, hat DATEV die Initiative „Rock Deine Zukunft“ ins Leben gerufen. Online und in einem Video stellt darin der Botschafter der Initiative, Tim, den Beruf und die Tätigkeiten eines Steuerberaters vor.

Über Online- und mobile Werbung werden Interessierte auf die Internetseite [www.rock-deine-zukunft.de](http://www.rock-deine-zukunft.de) geführt, auf der alle relevanten Informationen zum Beruf zusammengetragen wurden. Durch den jungen Botschafter Tim, der stellvertretend für den Berufsstand steht, erfahren junge Erwachsene, wie spannend und vielseitig die Steuerberatung ist.

Wer sich als attraktiver Arbeitgeber positionieren möchte, kann einzelne Elemente dieser Initiative für die Kanzlei-Website oder die eigenen Medien nutzen. DATEV bietet unter [www.datev.de/arbeitgeber-stb](http://www.datev.de/arbeitgeber-stb) ganz einfach und individuell die passende Unterstützung.



Sehen Sie hier das Video mit Botschafter Tim, der jungen Erwachsenen zeigt, wie vielseitig die Steuerberatung ist. Dieses Video können Sie auch auf Ihrer Kanzlei-Website einbinden.

DATEV Challenge Roth 2014

# Road Movies

Drei Sportler – ein Ziel: Eine Steuerberaterin und zwei DATEV-Mitarbeiter arbeiten gemeinsam für den sportlichen Erfolg. 3,8 Kilometer Schwimmen, 180 Kilometer Radfahren und 42,195 Kilometer Laufen – das sind die Distanzen des DATEV Challenge Roth, denen sich Steuerberaterin Alexandra Glößinger und die beiden DATEV-Mitarbeiter Dr. Tobias Wagner und Alexander Stefko dieses Jahr als gemischte Staffel stellen.

**3,8** Kilometer Schwimmen,  
**180** Kilometer Radfahren und  
**42,195** Kilometer Laufen

Mit der DATEV Webvideo-Serie „Road to Roth 2014“ begleiten wir das Trio während der Vorbereitungen auf sein größtes sportliches Ereignis in diesem Jahr. In der ersten Folge haben Sie die drei Sportler bereits kennengelernt und erfahren, was sie antreibt, an dem Challenge teilzunehmen.

In der zweiten Folge können Sie gemeinsam mit den Sportlern mit-schwitzen, wenn sie bei der sportmedizinischen Untersuchung für den gemeinsamen Erfolg an ihre persönlichen Schmerzgrenzen gehen.



Fiebern Sie mit dem sportlichen Trio bei seinen schweißtreibenden Vorbereitungen in der zweiten Folge der DATEV Webvideo-Serie „Road to Roth 2014“. Weitere Informationen finden Sie unter [www.datev.de/challenge-roth](http://www.datev.de/challenge-roth)

Richtfest DATEV IT-Campus 111

# Mit Schampus auf den Campus

Der Rohbau des DATEV IT-Campus 111 ist fertiggestellt. So wurde ein Jahr nach der Grundsteinlegung des künftigen Entwicklungsstandorts das Richtfest gefeiert.

Ab dem Frühjahr 2015 ziehen rund 1.800 Mitarbeiter aus der Entwicklung in ein modernes, neues Gebäude. Auch die künftige Anmutung der Fassade ist bereits gut zu erkennen. Ein großer Teil der insgesamt etwa 2.300 Fensterelemente sowie Fassadensteine sind bereits installiert.

So war von Anfang an klar, dass sich der DATEV IT-Campus in das Quartier integrieren soll. Der Stadtteil profitiert von öffentlich zugänglichen Parkanlagen und neuen Anpflanzungen.



Einen Eindruck vom Fortschritt des DATEV IT-Campus 111 erhalten Sie im Video über das Richtfest an der Fürther Straße in Nürnberg.

# Auf Augenhöhe Größe zeigen

**Autor** | Peter Bort

## Mitarbeiter- und Nachwuchsgewinnung

Was macht eine Kanzlei innovativ und erfolgreich? Die Antwort ist frappierend einfach: Die Kanzleileitung macht ihre Mitarbeiter zu engagierten Mit-Unternehmern. Leicht gesagt? Leicht getan – werden nur drei wesentliche Punkte beherzigt.



Das Beratungsspektrum immer wieder so zu gestalten und anzupassen, dass die vorhandenen Mandanten mit den Leistungen der Kanzlei nachhaltig zufrieden sind und neue Mandanten gewonnen werden. Den Deckungsbeitrag der erbrachten Leistungen auf einem dauerhaft hohen Niveau zu halten. Das sind die Anforderungen und Ziele, die sich vermutlich jede Kanzlei steckt.

Kanzleien, die das schaffen, leben eine eigentlich logische Arbeitsphilosophie. Sie beteiligen ihre Mitarbeiter. Sie machen ihre Mitarbeiter zu Mit-Unternehmern, die gemeinsam mit den Beratern Ideen entwickeln, im Arbeitsalltag prüfen, wie diese bei den Mandanten ankommen, und über eine engagierte Dienstleistungsmentalität dem Mandanten persönliches Interesse entgegenbringen. Klingt einfach und selbstverständlich? Ist es auch, weil diese Einstellung dem gesunden Menschenverstand entspricht. Die Kanzleien mit diesem Selbstverständnis bieten ihren Mandanten persönlich erbrachte Dienstleistungen an, die durch die Hände und Köpfe der Mitarbeiter gehen und eben nicht nur durch die der Chefs.

Denn es sind die Mitarbeiter, die im Arbeitsalltag die meisten Erfahrungen sammeln und den Kontakt zu den Mandanten pflegen. Kanzleien, die ihre Mitarbeiter zu Mit-Unternehmern machen, heben diesen Schatz und motivieren gleichzeitig die Belegschaft zu stets guter Leistung.

Engagierte Mitarbeiter müssen gewonnen und gehalten werden. Damit alle an einem Strang ziehen, muss die Kanzleileitung auch verstehen, ihre Mitarbeiter zu motivieren. Der erste Schritt: mit den Mitarbeitern sprechen. Denn die möchten im Arbeitsalltag gerne eine Orientierung haben, und dazu müssen sie wissen, wie der Chef sie einschätzt und wertschätzt.

## Feedback- und Mitarbeitergespräche

Es gibt zwei Arten, dem Mitarbeiter regelmäßig Rückmeldung zu geben. Zum einen im spontanen Feedback-Gespräch und zum anderen formal in einem jährlichen Mitarbeitergespräch. Im Feedback-Gespräch erhält der Mitarbeiter im Kanzlei-Alltag Rückmeldung über sein Arbeitsverhalten. Das sollte unter vier Augen und situationsbezogen geführt werden. Die Kanzleileitung schildert dem Mitarbeiter ihre Eindrücke von bestimmten Arbeitssituationen, fordert anschließend gegebenenfalls zu einem veränderten Arbeitsverhalten auf oder ermutigt, genau so weiterzumachen, und steckt sogar fördernd neue Ziele. Der Mitarbeiter sollte während des Gesprächs Zeit haben, seine Sichtweise darzulegen. Mit diesem situativen Führungsgespräch hat die Kanzleileitung die Möglichkeit, gehört zu werden und kooperativ Einfluss auf die Mitarbeiter zu nehmen.

In den jährlichen Mitarbeitergesprächen geht es im Wesentlichen um die Arbeitszufriedenheit, die Zusammenarbeit mit den Kollegen, die persönliche und fachliche Weiterentwicklung, die Beurteilung der Leistung des vorausgegangenen Jahres, die Zielerfüllung im vergangenen Jahr sowie die Ziele für das neue Jahr. Bei diesen Gesprächen geht es darum, voneinander mehr zu erfahren, die Sichtweise des anderen kennenzulernen und zu verstehen, um sich dann in einem freien Gespräch in seinen Meinungen und Standpunkten anzunähern. Ein erfolgreiches Mitarbeitergespräch zeichnet sich dadurch aus, dass die Gesprächsanteile etwa gleich verteilt sind. Die Führungskraft eröffnet das Gespräch und übernimmt die Gesprächsleitung. Nach dem Gespräch erstellt sie das Protokoll und stellt es dem

Mitarbeiter zur Verfügung. Wichtig ist eine ungestörte und wertschätzende Gesprächsatmosphäre. Gerade wenn beide Gesprächspartner unterschiedliche Standpunkte vertreten.

## Kanzleierfolg gehört den Mitarbeitern

In diesen Gesprächen wird auch erläutert, durch welches konkrete Arbeitsverhalten die einzelnen Mitarbeiter zum Gesamtkanzleierfolg beitragen. So wird beispielsweise eine sehr innovative Kanzlei erwarten, dass die Mitarbeiter zur Entwicklung neuer Dienstleistungsideen beitragen oder neue Dienstleistungen selbstverständlich in ihren Arbeitsalltag übernehmen. Steuerberater, die sich auf ihr Kerngeschäft konzentrieren, werden von den Mitarbeitern eher fachlich korrekte und effiziente Arbeit für den einzelnen Mandanten erwarten.

Auch die Mitarbeiter am Empfang und im Sekretariat tragen zur Erreichung der Kanzleiziele bei. Denn es ist entscheidend, ob sich bereits der Empfang durch professionelles und geschäftsmäßiges Verhalten auszeichnet. Mandanten machen sich auch vom Arbeitsverhalten der verantwortlichen Mitarbeiter am Empfang ein Bild. Das trägt zum Gesamteindruck der Kanzlei bei und hat auch Auswirkungen auf den wirtschaftlichen Erfolg.

Die Aufgaben der Mitarbeiter sind individuell zu gestalten. Sie sind abhängig von der Kanzleistrategie, den Kanzleizielen und dem jeweiligen Verantwortungsbereich, den ein Mitarbeiter abdeckt. Sie bilden die Grundlage für die Formulierung der persönlichen Mitarbeiterziele.

## Leistung muss sich auszahlen

Leisten die Mitarbeiter viel für den Kanzleierfolg, sollte dieses Engagement entsprechend honoriert werden. Das kann monetär erfolgen, muss aber nicht. Attraktive Weiterbildungsangebote sind ebenso eine lohnenswerte Anerkennung, die sowohl dem Mitarbeiter als auch der Kanzlei zugutekommt. Wenn die Kanzlei über eine ergebnisorientierte Vergütung finanzielle Anreize setzen möchte, sollte sie darauf achten, dass die Systematik zur Berechnung des ergebnisorientierten Vergütungsanteils nachvollziehbar ist, als gerecht empfunden wird und durch die persönliche Arbeitsleistung beeinflussbar ist. Genau diese drei Kriterien machen ein erfolgreiches Vergütungssystem aus. Denn Untersuchungen zeigen, dass Mitarbeiter nicht nur durch die Gehaltshöhe motiviert werden, sondern auch durch ein Gehaltssystem, das über eine persönliche Arbeitsleistung beeinflussbar, transparent und gerecht ist.

Es lohnt sich, diese einfachen Spielregeln zu berücksichtigen und in der täglichen Arbeit umzusetzen. Viele Kanzleien haben hiermit bereits gute Erfahrungen gemacht. ●

Kanzleien, die Mitarbeiter zu Mit-Unternehmern machen, sind erfolgreicher.

## MEHR DAZU

finden Sie unter [www.datev.de/consulting](http://www.datev.de/consulting) | **Personal** und [www.datev.de/consulting](http://www.datev.de/consulting) | **Aufbau einer Arbeitgebermarke** oder schreiben Sie uns eine E-Mail [consulting@datev.de](mailto:consulting@datev.de) oder rufen Sie uns an: +49 911 319-7051.

Mehr über die Kanzlei als attraktiver Arbeitgeber unter [www.datev.de/arbeitgeber-stb](http://www.datev.de/arbeitgeber-stb)

Produkte & Services + Tipps + Termine + Erfahrungsberichte + Interviews  
Alle tagesaktuellen Meldungen unter [www.datev.de/news](http://www.datev.de/news)

Tipps zur betriebswirtschaftlichen Beratung

## Den Datenschatz heben

Kennzahlen zur wirtschaftlichen Situation lassen sich mit den Programmen der Wirtschaftsberatung generieren. Die relevanten Werte sind in Kanzlei-Rechnungswesen pro und Einkommensteuer schon vorhanden. Von dort aus starten Sie direkt über bestehende Verknüpfungen die Wirtschaftsberatungsprogramme.



### So finden Sie die relevanten Werte:

#### In Kanzlei-Rechnungswesen pro

Zur unterjährigen Beurteilung der wirtschaftlichen Lage von Unternehmen eignet sich der **Controllingreport**. Mit Kennzahlen, Trends und Grafiken auf Basis der laufenden Buchführung bringt er die wirtschaftliche Situation auf den Punkt.

Sind für das laufende Jahr auch Planzahlen vorhanden, können Sie den Controllingreport um einen Soll-Ist-Vergleich (Erfolgsplanung und Planerreichung) erweitern. Diese Planzahlen erhalten Sie über die **BWA-Planwerte**, die Sie im Bereich „Analyse und Planung“ im Ordner „Planen“ aufrufen. Die BWA-Planwerte können Sie dann beispielsweise mit den Vorjahresistwerten vorbelegen und danach individuell anpassen.

Im **Jahresabschluss** von Kanzlei-Rechnungswesen pro finden Sie im Übersichtsbaum beispielsweise den Direktauftrag der

**Schnellberechnungen.** Beim Berechnen von Rückstellungen unterstützt Sie die Schnellberechnung „Rückstellungsberechnung nach Handels- und Steuerrecht“. Die Ermittlung des Schuldzinsenabzugs nach § 4 Abs. 4a EStG finden Sie als Schnellberechnung am Ende des Übersichtsbaums.

Beim Beurteilen der Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses hilft die **Abschlussüberwachung**. Anhand von circa 300 Überwachungstätigkeiten werden die Daten aus Kanzlei-Rechnungswesen pro auf Ordnungsmäßigkeit geprüft. Das Programm Abschlussüberwachung starten Sie im Übersichtsbaum des Jahresabschlusses.

Mit einer **Jahresabschlusspräsentation** stellen Sie die unternehmerische Leistung Ihres Mandanten grafisch ansprechend dar. Während der Jahresabschlussbesprechung können Sie gemeinsam mit Ihrem Mandanten verschiedene Zukunftsszenarien simulieren und Auswirkungen auf Erfolg, Liquidität und

Bonität darstellen. Der dazu geeignete Kennzahlen-Simulator ist in der Jahresabschlusspräsentation enthalten. Die Jahresabschlusspräsentation starten Sie im Übersichtsbaum des Jahresabschlusses.

Um die Höhe der laufenden **Steuervorauszahlungen** Ihres Mandanten zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen, verwenden Sie in Kanzlei-Rechnungswesen pro die Funktion „Anpassungsantrag“ im Bereich „Analyse und Planung“, Ordner „Gestaltungsberatung“. Auf Basis der laufenden Buchhaltung und einer Hochrechnung auf den Jahreswert wird ermittelt, ob ein Anpassungsantrag sinnvoll sein kann oder nicht.

Wer bei der Jahresabschlusserstellung Rückstellungen bildet, kann mithilfe der Steuergestaltung die künftigen steuerlichen Auswirkungen von Rückstellungen berechnen (Berechnung „Rückstellungen“ im Bereich „Analyse und Planung“, Ordner „Gestaltungsberatung“).

#### In DATEV Einkommensteuer (Übersichtsbaum im Ordner „Beratung“)

Mit der ESt Vorausberechnung berechnen Sie die **Steuerbelastung für das Folgejahr**.

Um die Steuerbelastung **für kommende Jahre** zu berechnen, nutzen Sie den Beratungsanlass „Planungsrechnung“. Sie können bis zu 15 Jahre planen und Ihren Mandanten beispielsweise die steuerlichen Auswirkungen geplanter Gesetzesänderungen zeigen.

Zur **Berechnung der Zinsen** nach § 233a AO verwenden Sie die Funktion „Schnellberechnung Vollverzinsung“. Sie ermittelt die zu verzinsenden Nachzahlungen oder Erstattungen zu Einkommensteuervorauszahlungen bei der Steuerfestsetzung.



Steuern

# 2014 neues Verfahren zum Kirchensteuerabzug

Unternehmen, die kapitalertragsteuerpflichtige Zahlungen an ihre Gesellschafter tätigen, müssen künftig die Kirchensteuer einbehalten und ans Finanzamt abführen. Dazu müssen sie jährlich zwischen dem 1. September und 31. Oktober beim Bundeszentralamt für Steuern die Kirchensteuerabzugsmerkmale ihrer Gesellschafter abfragen.



Für diesen vorgeschriebenen Abruf von Konfession und Kirchensteuersatz (§ 51a Abs. 2c EStG) muss sich jedes Unternehmen (z. B. eine GmbH) einmalig beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) registrieren und ein Zertifikat für das BZSt Online-Portal (BOP) erwerben. Diese Registrierung kann mehrere Wochen in Anspruch nehmen. Verwendet werden kann auch ein bereits bestehendes BOP-Zertifikat oder ein ELSTER-Zertifikat. Nach dem Registrieren muss die GmbH noch die Zulassung zum Kirchensteuerabzugsverfahren beantragen.

**Es ist rechtlich nicht möglich, dass Dritte, zum Beispiel der Steuerberater oder DATEV, das Zulassungsverfahren für die GmbH übernehmen.** Soll der Steuerberater

den **Abruf** für die GmbH übernehmen, muss er sich ebenfalls für dieses Verfahren anmelden.

**Widerspruch gegen Weitergabe bis 30. Juni**  
Der Kirchensteuerpflichtige (z. B. der Gesellschafter) kann der Weitergabe seiner Kirchensteuerabzugsmerkmale (KiStAM) mit einem amtlichen Vordruck („Erklärung zum Sperrvermerk“) bis zum 30. Juni 2014 beim BZSt widersprechen.

#### Weitere wichtige Termine

- Bis 31. August 2014 sollte das oben genannte Zulassungsverfahren abgeschlossen sein.
- Zwischen 1. September und 31. Oktober 2014 muss die Abfrage der KiStAM der

Gesellschafter als Empfänger von Kapitalerträgen beim BZSt stattfinden.

- Ab 1. Januar 2015 ist das Ergebnis der Abfrage der KiStAM im Rahmen der Kapitalertragsteueranmeldung zu verwenden.

#### MEHR DAZU

Das BZSt hat für Fragen zu diesem neuen Verfahren eine eigene Hotline eingerichtet:

Tel. 0800 800 754 55

Weitere Informationen finden Sie in der Info-Datenbank (**Dok.-Nr. 1036465**) „Kirchensteuerabzugsverfahren ab 2014“.

**DATEV-Software: Aktuelle Informationen zu den kommenden Releases finden Sie auf [www.datev.de/service-release](http://www.datev.de/service-release)**

DATEV-Rechenzentrum

# Der schnellste Infokanal bei Störungen

Wenn das DATEV-Rechenzentrum wegen eines Störungsfalls nicht erreichbar ist, werden die Anwender über verschiedene Kommunikationswege informiert. Die Verantwortlichen bei DATEV empfehlen die Seite [www.datev.de/rz-status](http://www.datev.de/rz-status) und die kostenlose telefonische Statusansage unter 0800 0848422.



Jochen Müller, Leiter IT-Betrieb der DATEV-Rechenzentren (li.), und Martin Herbel, Leiter Kommunikations- und Security-Dienste bei DATEV

## DATEV magazin: DATEV betreibt seit fast 50 Jahren ein Rechenzentrum. Warum lassen sich bei so viel Know-how Störungen nicht ausschließen?

JOCHEN MÜLLER: Wir tun vieles, um das zu vermeiden. Und doch lässt sich nicht jede Störung durch ausgefeilte Automatismen verhindern. Im DATEV-Rechenzentrum greifen sehr viele Zahnräder ineinander, Komplexität und äußere Einflüsse sind enorm: Das Rechenzentrum unterliegt laufend Hard- und Software-Änderungen. Zum Beispiel müssen gesetzliche Änderungen oder laufend System-Updates eingepflegt werden. Nur eine Zahl dazu: Wir führen durchschnittlich 500 sogenannte Changes pro Monat durch. Hinzu kommen externe Einflüsse wie beispielsweise Provider-Verfügbarkeiten.

Störungen komplett zu vermeiden, das wird uns nicht gelingen. Ich kann Ihnen versichern, dass bei jeder Störung die Ursachen genauestens analysiert werden, um solche Vorfälle zukünftig auszuschließen. Trotzdem sind solche Ereignisse immer kritisch. Insbesondere an einem wichtigen Termin wie dem 10. eines Monats, dem Tag der Umsatzsteuervoranmeldung. Wir sehen sehr wohl den Stress, der dadurch in den Kanzleien, den Unternehmen und bei den Kanzleimitarbeitern ausgelöst wird, und entschuldigen uns ausdrücklich für den Ärger, der dadurch entsteht.

## DATEV magazin: Sie informieren bei Störungen auch per E-Mail, SMS und Fax. Oft erreichen Sie die Kunden mit Zeitverzug. Gibt es schnellere Wege?

MARTIN HERBEL: Sobald ein Störungsverdacht verifiziert ist sowie Art und Ausmaß klar sind, informieren wir. Unter Umständen behindert

eine Störung aber auch die üblichen Kommunikationswege zu den Anwendern. Deshalb werden E-Mails, SMS und Faxe bei Störungen getrennt vom DATEV-Rechenzentrum über eine gesonderte Infrastruktur versendet. Bei großen Mengen benötigt das eine gewisse Zeit. Aus meiner Sicht sind E-Mails, SMS und Faxnachrichten nicht die besten Kommunikationsmedien für Rechenzentrumsstörungen. **Was die Schnelligkeit betrifft, sind die Seite [www.datev.de/rz-status](http://www.datev.de/rz-status) und die telefonische Statusansage besser.** Ein Beispiel: Der Faxversand an 32.000 Mitglieder benötigte beim letzten Mal bis zu 45 Minuten. Auch der SMS-Versand an rund 1.500 eingetragene Abonnenten kann bis zu 30 Minuten dauern. Das heißt, bis der letzte Anwender informiert ist, ist einige Zeit vergangen. Eventuell ist die Störung dann schon beseitigt.

Darüber hinaus haben nicht alle Anwender in unseren Systemen eine E-Mail-Adresse oder Handynummer hinterlegt, oder der angegebene Adressat ist nicht der richtige Ansprechpartner für solche Fälle. Ich empfehle deshalb, unsere Störungsinformationen zu abonnieren (**Art.-Nr. 19073** im [www.datev.de/shop](http://www.datev.de/shop)). Dort werden auch regelmäßig die Kontaktdaten abgefragt.

## DATEV magazin: Was spricht für die Rechenzentrum-Statusseite und die telefonische Ansage?

MARTIN HERBEL: Unmittelbar bei Bekanntwerden einer Störung wird die Webseite [www.datev.de/rz-status](http://www.datev.de/rz-status) aktualisiert sowie die Statusansage über die kostenlose Telefonnummer 0800 0848422 geschaltet. Anders als bei E-Mail-, SMS- und Faxversand informieren wir hier präventiv bereits bei einem Verdacht. Denn wir gehen davon aus, dass sich hier nur die Betroffenen informieren. Also diejenigen, die gerade Daten ins

Rechenzentrum senden möchten und eine Fehlermeldung erhalten. So können sie feststellen, ob die Störung auf ihrer oder auf DATEV-Seite liegt. Ich empfehle, die Webseite in die Favoriten des Browsers aufzunehmen beziehungsweise die 0800-Nummer in den Telefonkontakten zu speichern. Ein weiterer Vorteil: Nur das Online-Portal und die Telefonansage bieten einen 24-Stunden-/7-Tage-Service.

Ganz wichtig sind natürlich auch die Entwarnung und die Information zur Wiederverfügbarkeit, wann also der Kunde wieder Daten ins RZ senden oder die RZ-Anwendung nutzen kann. Auch hier sind das Online-Portal und die Telefonansage schneller.

#### **DATEV magazin: Welche Informationen finde ich auf der Seite [www.datev.de/rz-status](http://www.datev.de/rz-status)?**

MARTIN HERBEL: Das Online-Portal informiert umfassend über den Status des DATEV-Rechenzentrums, die Zugangswege und einzelne Anwendungen. Gibt es beispielsweise Verzögerungen bei der Lohnverarbeitung, kann sich der Kunde hier informieren. Zusätzlich werden ge-

plante Wartungsarbeiten im Rechenzentrum und auch Störungen außerhalb der DATEV bekannt gegeben, zum Beispiel bei ELSTER-Servern. Und wir führen auch eine Historie: Nach einer Störung informieren wir drei Tage lang darüber, von wann bis wann eine Störung vorlag. Gerade für Administratoren und Systempartner sind diese Informationen wichtig. So können sie bei liegen gebliebenen RZ-Aufträgen nachvollziehen, ob eine technische Störung vor Ort bei den Kunden oder eine RZ-Störung die Ursache war.

#### **DATEV magazin: Welche Maßnahmen sind in nächster Zeit geplant?**

MARTIN HERBEL: Für das vierte Quartal 2014 planen wir eine App, mit der unsere Kunden an 24 Stunden und an sieben Wochentagen aktiv Informationen über die Verfügbarkeit des Rechenzentrums erhalten – unabhängig von den Servicezeiten bei DATEV. Zunächst für iOS, später auch für Android. Bis dahin lautet meine dringende Empfehlung an alle Anwender, die Seite [www.datev.de/rz-status](http://www.datev.de/rz-status) sowie die kostenlose Statusansage unter 0800 0848422 zu nutzen.

**24 Stunden/7 Tage aktuell: [www.datev.de/rz-status](http://www.datev.de/rz-status)  
und kostenlose Statusansage unter 0800 0848422**

Tipps zur Geschäftsfeldübersicht

## Aktualisieren der Übersicht „Elektronische Übermittlung“

In DATEV Arbeitsplatz pro finden Sie unter den Geschäftsfeldübersichten Steuern die „Elektronische Übermittlung“, die Ihnen zum Beispiel auch verschiedene ELSTER-Informationen zeigt.

Die Inhalte der angezeigten Spalten

- Übermittlungsstatus,
- Eingang Finanzverwaltung,
- Eingang Bescheid,
- Abweichungen

beruhen auf Daten, die die Finanzverwaltung an das DATEV-Rechenzentrum sendet. So können Sie jederzeit prüfen, ob die elektronisch übermittelten Daten bei der Finanzverwaltung eingegangen sind. Außerdem können Sie auf einen Blick erkennen, ob die Bescheidaten bereits eingegangen sind und ob diese von den Erklärungsdaten abweichen. Vorausgesetzt, Sie haben die Übertragung der Bescheidaten an das Finanzamt im Steuerprogramm aktiviert.

Damit diese Daten immer aktuell sind und automatisch aktualisiert werden, empfiehlt es sich, einen Aboauftrag einzurichten. Vorausset-

zung: Das Abosystem wurde in der RZ-Kommunikation | Kontextbezogene Links | Ordner Konfiguration | Abosystem bereits eingerichtet.

#### **Aboaufträge verwalten/anlegen**

So gehen Sie vor:

1. Öffnen Sie in den Geschäftsfeldübersichten | Steuern die Übersicht „Elektronische Übermittlung“.
2. Klicken Sie in den kontextbezogenen Links im Ordner Steuern auf den Link „Abo-Aufträge verwalten“.
3. Erfassen Sie Ihre Beraternummer sowie einzelne oder mehrere Steuerarten/Anwendungen.
4. Klicken Sie auf die Schaltfläche „Anlegen“ und schließen Sie das Fenster.

Im unteren Vorschaufenster werden die im Rechenzentrum vorhandenen Abos angezeigt.



Gehaltsspiegel 2014

# Vergütungsstrukturen in der Kanzlei

Auch Kanzleien haben zunehmend Probleme, geeignete neue Mitarbeiter zu finden. Wer auf kompetente Fachkräfte baut, sollte gut informiert sein. In der Reihe Gehaltsspiegel 2014 finden Sie jetzt Informationen zu insgesamt 39 Berufen. Schwerpunkt sind die Kanzleiberufe.

Für die Steuerkanzlei gibt es Gehaltsspiegel zum angestellten Steuerberater, Bilanzbuchhalter, Steuerfachangestellten, Steuerfachwirt und Wirtschaftsprüfer-/Steuerberater-Assistenten.

Für die Rechtsanwaltspraxis sind Gehaltsspiegel für den angestellten Rechtsanwalt, den Rechts- und Notarfachangestellten und den Syndikus/Justiziar verfügbar. Weitere wichtige Berufsgruppen kommen aus dem Gesundheitswesen, dem produzierenden Gewerbe oder dem Handwerk. Neu in der Reihe der technischen Berufe ist der Webdesigner ohne Personalverantwortung.

Die Gehaltsspiegel sind bundesweite Marktvergleiche von Gehältern für nicht selbstständig Beschäftigte. Sie bieten auf Grundlage aktueller und verlässlicher Marktgehaltsdaten eine wichtige Hilfe bei der regelmäßigen Überprüfung der Vergütungsstrukturen, gerade kleiner oder mittlerer Unternehmen (bis circa 700 Mitarbeiter).

## Inhalte kompakter und übersichtlicher

Die Gehaltsspiegel sind kompakter und übersichtlicher geworden. Auf zwölf Seiten nennen sie einheitlich strukturiert alle relevanten statistischen Vergütungsdaten für das jeweilige Stellenprofil. Eine Übersichtsseite bietet auf einen Blick alle entscheidenden Vergütungsdaten der ausgewählten Berufsgruppe.

Die Gehaltsspiegel enthalten sowohl typische Vergütungsbeispiele als auch Informationen über

- Position, Tätigkeitsbeschreibung,
- Gesamtvergütung: Jahresgesamtbezüge und Zusatzleistungen,
- Zusammensetzung der Vergütung,
- Vergütung nach Firmengröße, Alter und Ausbildung,
- Höhe leistungsabhängiger Vergütung,
- Höhe eventuell vergüteter Überstunden,
- Firmenwagen,
- betriebliche Altersvorsorge,
- durchschnittliche Arbeitsstundenbelastung und Wochenstundenvereinbarung,
- getrennte Aufschlüsselung der Gesamtvergütung nach Geschlecht.

Bei den Kriterien zur Erstellung des Gehaltsspiegels fließen folgende Parameter in die Auswertung ein:

- Lebensalter (zwischen 25 und 60 Jahren),
- Ausbildungs- bzw. Berufserfahrung,
- Personalverantwortung/Leitungsspanne,
- Führungs- oder Budgetverantwortung,
- Unternehmensgröße und Wirtschaftssektor.

## BESTELLEN

Abruf der Gehaltsspiegel direkt über das Rechenzentrum in LEXinform Wirtschaft oder über den Recherchedienst:  
Fax 0911 319-2044 oder [recherchedienst@datev.de](mailto:recherchedienst@datev.de)

## Regionale Einflüsse


Die bundesweite PMSG-Gehaltsdatenbank enthält insgesamt 250.000 Datensätze zu allen verfügbaren Berufen. Damit diese Gehaltsdaten auch in Bezug zu den teilweise großen regionalen Unterschieden gesetzt werden können, ist in jedem Gehaltsspiegel eine Tabelle mit prozentualen Zu- oder Abschlägen je Wirtschaftsregion vorhanden (s. u.).

Alle Gehaltsspiegel sind ab sofort im Rechenzentrum über LEXinform abrufbar.


Region	regionaler Faktor in %
München	114,2
Frankfurt	113,4
Stuttgart	112,0
Düsseldorf	109,7
PLZ 7 ohne Stuttgart	109,2
PLZ 8 ohne München	108,5
PLZ 6 ohne Frankfurt	107,4
Köln	106,3
Hamburg	105,7
Nürnberg	105,6
PLZ 4 ohne Düsseldorf	104,3
PLZ 5 ohne Köln	103,5
Hannover	102,3
PLZ 3 ohne Hannover	98,7
PLZ 9 ohne Nürnberg	97,9
PLZ 2 ohne Hamburg	97,5
Berlin	93,6
Dresden	83,9
PLZ 1 ohne Berlin	79,5
PLZ 0 ohne Dresden	78,3

## MEHR DAZU

Die Daten werden von der PersonalMarkt Services GmbH (PMSG), Hamburg erhoben und die Gehaltsspiegel an DATEV-Mitglieder zu Sonderpreisen weitergegeben.

Eine Übersicht über alle aufgeführten Berufe sowie weitere Details (z. B. kostenloses Strukturbeispiel) finden Sie in LEXinform ( **Dok.-Nr. 2300051**)

oder im DATEV-Shop unter [www.datev.de/gehaltsspiegel](http://www.datev.de/gehaltsspiegel)

Individuelle Gehaltsreports zu weiteren Berufen können Sie über den Recherchedienst beziehen (LEXinform Wirtschaft,  **Dok.-Nr. 2034135**).

Abschlussprüfung comfort

## Schlanke Linie

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Wilhelm-Berthold Schmuch hat Prüfungsaufträge mit dem neuen Zentraldokument abgewickelt. In einem einzigen Arbeitspapier wird die gesamte Prüfung gesteuert, die Strategie entwickelt, werden die Ergebnisse dokumentiert und ausgewertet.

### DATEV magazin: Welche Erfahrungen haben Sie beim Umstieg auf das neue Arbeitspapier gemacht?

WILHELM-BERTHOLD SCHMUCH: Der Umstieg auf das neue Zentraldokument hat reibungslos funktioniert. Der Aufbau ist selbsterklärend und hat den Mitarbeitern, die bereits zuvor mit Abschlussprüfung comfort vertraut waren, kaum Umstellungsschwierigkeiten bereitet. Zudem kann die Vorjahresdokumentation (Dauerfeststellungen) weitgehend automatisiert übernommen werden, sodass kein Mehraufwand entsteht.

### DATEV magazin: Was sind die wichtigsten Vorteile des neuen, kompakten Weges zur Prüfungsdokumentation?

WILHELM-BERTHOLD SCHMUCH: Durch die neue Planungslogik im Zentraldokument können wir unserem Anspruch, sachgerechte Prüfungshandlungen vorzunehmen, viel leichter entsprechen. Kein unnötiges Verzetteln in Checklisten mehr, sondern Fokussierung auf die tatsächlich relevanten Risiken. Das folgt

auch dem geforderten roten Faden und verschlankt den Prüfungsablauf erheblich. Die Prüfungszeit kann so viel bedarfsgerechter in eine Dokumentation der wesentlichen Themen investiert werden. Zudem bleibt am Ende im Prüfungsordner nur das Zentraldokument. Es umfasst den gesamten Workflow von der Beauftragung bis zur Prüfungsabnahme, die risikoabhängige Prüfungsstrategie und Prüfungshandlungen inklusive der wesentlichen Ergebnisdokumentation.

### DATEV magazin: Was empfehlen Sie Ihren Berufskollegen?

WILHELM-BERTHOLD SCHMUCH: Der DATEV ist mit dem Zentraldokument der langersehnte Schritt gelungen, dass Wirtschaftsprüfer wieder prüfen und nicht nur hakeln. Wir können jedem Kollegen den Umstieg ans Herz legen.



### MEHR DAZU

unter [www.datev.de/wirtschaftlich-pruefen](http://www.datev.de/wirtschaftlich-pruefen)

Lernen Sie bei der kostenlosen After-Work-Veranstaltung den „Ein-Arbeitspapier-Ansatz“ mit DATEV Abschlussprüfung comfort kennen. Melden Sie sich für eine der fünf Veranstaltungen an: [www.datev.de/afterwork-abschlusspruefung](http://www.datev.de/afterwork-abschlusspruefung)

Bei den DATEV-Fachtagen „Risikoorientiert prüfen in der Praxis“ erarbeiten Sie an zwei Tagen gemeinsam mit IDW-Vertretern und Berufskollegen die Grundlagen der risikoorientierten Prüfung sowie den Einsatz von Skalierungsmöglichkeiten anhand eines Musterfalls. Informationen, Termine und Anmeldung unter [www.datev.de/fachtage-abschlusspruefung](http://www.datev.de/fachtage-abschlusspruefung)

DATEV E-Print

## Fußball-WM: Spielpläne mit Kanzleilogo

Vermarktungschance Fußball-WM: Verschenken Sie individualisierte WM-Spielpläne an Ihre Mandanten und bleiben Sie mit Ihrem Kanzleilogo in Erinnerung.



Zwei Formate stehen zur Auswahl: ein Spielplan als Poster (DIN A3) und eine handliche Faltkarte im Visitenkarten-Format, die in jede Geldbörse passt. Alle Spieltermine sowie Austragungsorte sind übersichtlich aufgelistet und haben ausreichend Platz zum Eintragen der Spielergebnisse.

Zu bestellen sind die Spielpläne in DATEV E-Print ([www.datev-e-print.de](http://www.datev-e-print.de)) unter Kanzleimedien | Werbemittel.

### Tischkicker-Aktion

Ab einer Bestellmenge von 50 Spielplänen im Format DIN A3 oder auch ab 100 Faltkarten erhalten Sie einen Gratis-Tischkicker (51 cm Länge x 21 cm Breite x 10,5 cm Höhe). Solange der Vorrat reicht.

### BESTELLEN

Das Spielplan-Poster (DIN A3) und die Spielplan-Faltkarte (Pocket-Format) finden Sie auf [www.datev-e-print.de](http://www.datev-e-print.de) | [Kanzleimedien](#) | [Werbemittel](#)

Weitere Infos unter [www.datev.de/e-print](http://www.datev.de/e-print)



Großes Herz für  
**JAZZ**

**Autor** | Herbert Fritschka

## Sponsoring für den ältesten, seit 1954 betriebenen, deutschen Jazzclub

Es ist gut zu wissen, dass es Unternehmen gibt, die unterstützen, um ein Kleinod zu erhalten, meint Steuerberater Frank Knöchel, geschäftsführender Gesellschafter der Nürnberger Kanzlei Knöchel, Buckert, Burkhardt und Kollegen. Für ihn ist das ein Glücksfall.

Gesellschaftliche Verantwortung zu übernehmen, ist für Unternehmen mehr und mehr selbstverständlich. Auch DATEV unterstützt die Vielfalt gesellschaftlichen Lebens durch Sponsoring innovativer Projekte, die vor allem die Gemeinschaft und den Nachwuchs stärken. Neben Sport, Bildung, Ökologie, Wirtschaft und Soziales engagiert sich die Genossenschaft auch im kulturellen Bereich. Ein besonderes Ereignis gibt Gelegenheit, auf eine Institution aufmerksam zu machen: Das JazzStudio Nürnberg konnte sein 60-jähriges Bestehen feiern. Als Frank Knöchel sein erstes Konzert besuchte, wollte er Künstler werden und ahnte nicht, dass er später einmal die Buchhaltung für den Verein machen würde.

Mit dem JazzStudio Nürnberg hält DATEV eine jahrzehntelange Verbindung. Zunächst wurde über viele Jahre lang der Druck der Programmhefte finanziell unterstützt, dann von 2005 bis 2013 das Jazzfestival „Stimmenfang“. Und seit 2011 fördert DATEV die Konzertreihe „Young Lions on Stage“, die in Zusammenarbeit mit dem JazzStudio Nürnberg, dem Nürnberger Jazzmusiker-Verein und der Hochschule für Musik Nürnberg veranstaltet wird. Der besondere Charme dieser Veranstaltung ist die Kombination international arrivierter Formationen mit studentischen Nachwuchskünstlern. Im Rahmen der Kooperation mit der Musikhochschule findet ein Austausch mit renommierten Künstlern statt. So leitete beispielsweise der US-amerikanische Stargitarrist Larry Coryell einen Workshop für die Jazzgitarren-Klasse der Hochschule für Musik und gab anschließend zusammen mit den Workshop-Teilnehmern ein Konzert im JazzStudio.

Diesen Meister der Gitarre hat Frank Knöchel dreißig Jahre zuvor zum ersten Mal erlebt. Das war Anfang der Achtzigerjahre in New York. Der Steuerberater begleitete damals Paul Geier, Gründungsmitglied des JazzStudios im Jahr 1954, bei seiner Suche nach angesagten Jazzmusikern. Nächtelang sind sie durch die berühmtesten Jazzclubs New Yorks getingelt. Frank Knöchel erinnert sich: „Um drei Uhr morgens sind wir im Bottom Line gelandet, da spielte dieser irrsinnige Gitarrist. Wir haben ihn den Teufelsgitarristen genannt. Sein Name: Larry Coryell.“ Sie konnten den Musiker für einen Auftritt im JazzStudio gewinnen.

Frank Knöchel war in frühen Jahren schon vom Jazzfieber infiziert. Wie viele Leute in Deutschland war er nach der Zeit des Nationalsozialismus, in der Jazz als unerwünschte, „entartete Musik“ gegolten hatte, von der Jazzmusik begeistert. Bereits mit 14 Jahren war er das erste Mal im JazzStudio Nürnberg. Wenig später ist er Mitglied geworden und ist dem Jazzclub bis heute treu geblieben. Gegründet am 2. April 1954, ist die Spielstätte bis heute in einem Kellergewölbe am Paniersplatz, unterhalb der Burg, beheimatet. Die internationalen Stars der Jazzszene sind dort aufgetreten: Chet Baker, Zoot Sims, Gerry Mulligan, Stan Getz, Attila Zoller, Bud Freeman, Tony Scott. „In den Sechzigerjahren waren viele amerikanische Soldaten in Nürnberg stationiert. Darunter waren auch viele Musiker. Für die war es toll, wenn sie im Jazzclub musizieren konn-

ten“, erzählt Frank Knöchel. „Viele sind später weltberühmt geworden und gaben im Rahmen von Konzertreisen in Europa in dankbarer Erinnerung an das JazzStudio auch im Keller am Paniersplatz ein Konzert zu erschwinglichen Eintrittspreisen. Dadurch wurde auch der Name des Jazzclubs weltweit bekannt.“

Legendär war das ab dem Jahr 1966 alle zwei Jahre stattfindende Festival „Jazz Ost-West“, das während des Kalten Krieges als Begegnungsstätte zwischen Jazzmusikern aus Ost und West diente.

Neben vielen Hochs waren auch immer wieder Tiefs zu meistern. Anfang des neuen Jahrtausends beutelten Krisen und notwendige Renovierungsarbeiten das JazzStudio. Neue Finanzierungsmöglichkeiten mussten gefunden werden, willkommen waren daher auch Spenden und das Sponsoring von Unternehmen.

Frank Knöchel war prädestiniert, potenzielle Sponsoren anzusprechen. Als Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungskanzlei hat sich seine Sozietät einen Namen gemacht. Seine Kanzlei hat auch die Buchhaltung für den Jazzclub kostenfrei übernommen. In der Stadt gut vernetzt, kennt er viele Unternehmer, deren Mandat er hat, als Mitglied von Rotary International begegnet er Menschen, die auch als Sponsoren infrage kommen. Knöchel will bei der Akquise nicht aufdringlich sein, aber er nutzt jede sich bietende Gelegenheit für seinen Appell: „Das JazzStudio ist ein Kleinod in der hiesigen Kulturszene, das darf nicht untergehen.“ Er hat ein mehrseitiges Schreiben verfasst: „Wenn man das liest, dann kommen einem die Tränen“, erzählt er schmunzelnd. Um den Geldgebern die Nachhaltigkeit ihrer Spenden und Sponsorengelder zu erläutern, weist er darauf hin, dass das JazzStudio seit 60 Jahren besteht. Die Mitgliederzahl ist gestiegen, und mit der Programmauswahl wird auch ein jüngeres Publikum angezogen. Das gibt Hoffnung, dass das JazzStudio auch in Zukunft eine Institution bleibt. Für Frank Knöchel steht fest: „Mein großes Herz gehört dem Jazzclub. Und solange ich kann, werde ich mich dafür einsetzen, dass das JazzStudio auf gesunden Füßen steht.“

Das 60-jährige Bestehen wurde übrigens im April mit einer Jazzwoche und internationalen Größen wie dem Chico Freeman Quartet, dem Heliocentric Counterblast, Aki Takase oder dem Panzerballett, aber auch mit einem sensationellen Auftritt der Big Band der Musikhochschule Nürnberg gebührend gefeiert. ●

### MEHR ZUM THEMA

Weitere Informationen zur Geschichte des Nürnberger JazzStudios, zum aktuellen Programm und vieles mehr finden Sie unter [www.jazzstudio.de](http://www.jazzstudio.de)

**Als Wirtschaftsprüfer  
erkenne ich die  
Besonderheiten jedes  
Unternehmens.  
Meine Software auch.**

Als Wirtschaftsprüfer stellen Sie sich auf unterschiedlichste Unternehmen ein. Wie Abschlussprüfung comfort: Mit ihrer skalierbaren Prüfungsabwicklung passt sich die Software perfekt an jedes Unternehmen an. Für wirtschaftliche und sichere Ergebnisse. Mehr Infos unter Tel. 0800 3283823.

**[www.datev.de/wirtschaftlich-pruefen](http://www.datev.de/wirtschaftlich-pruefen)**



Zukunft gestalten. Gemeinsam.

**Jetzt  
wechseln –  
sofort effizient  
prüfen!**